

R. C. 1336/1677

55  
R 450 III



# S. C. Namen der Hochgelobten Heiligen Dreyfältigkeit Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes, Seij iedermänniglichen künd und wissend.

Demnach Ich George von Schönaich Freyherz zu Beuten und Erbherz auf Carlatt und Wulcam Röm-Kah-Mah-Rath, valt anzanges als der Höchste durch seine gnedige Väterliche Schickung verliehen, das Ich zu der Heutnischen und Carlatischen Herrschaft so mir und meinem Geschlechte, neben anderen Herrschaften und Gütern mehr, vbel und vnuerschuldet eingezogen worden, wiederumb gelariget, raths worden und bey mir entschlossen zu immerwerender Gedechtnüss dieser Welthatt Gottes, und meinem ganzen Geschlechte zum besten, über itzo gemelte Herrschaft ein Geistliche und Maierat aufzurichten, und zu fundiren,

Die das Ich zu folge demselbten, etzliche Zeit hernach selbst verfaßt und begriffen, wes inhalts solche Stiftung oder Maierat sein sollte, und wie Ichs damitt allenthalben gehalten haben wölle. Und solchen zum papyr brachten begriff anno 1501 dem allerdurchläufigsten grossmächtigsten und vnuermündlichsten Fürsten und Herrn herin Rudolf

Wenzelaff May

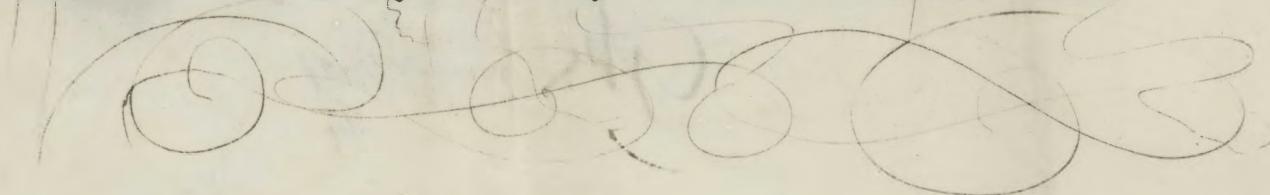
dem Andern Römischen Kaiser auch zu Hungern und Bohaim König, meinem allernedigsten Kaiser Könige und Herren gehorsambt vorbracht, und vmb desselben Kaiserlichen und Königlichen Consens, und Confirmirung dessen unterthenigt anzuschüg gethan. Welche Kan: und Kön: Nach: Ihr bleib mein vorhaben nicht allein allernedigst gefallen lassen, und hiraus mir alle falle freye macht und gemalt verlihen und gegeben angeregt, Stiftung aufzurichten, auch dieselbe nach Inhalt izgemelter begriffs, also hale in forma speciali genedigst Confirmiret Sondern darneben auch solche Stiftunge, neben Confirmirung und verme rung meiner andern habenden Privilegien mitt dem frenhen Herrn Stande allernedigst begnadet, besage allenthalben des hierüber zu ausgegangenen und erlangten Kaiserlichen Dranhestet brißs, so gegeben den 27 Octobris anno 1501. Aldweil aber zu gäntlicher volziehung und authentisirung oberwehnten begriffs (welcher aber doch auch besage der Kaiserlichen und Königlichen Confirmation für sich selbst unauthentisiret und ohn alle solennitet der gemeinen Rechten, seine krafft und würckung haben soll) Ich bishero auss sondern bedencken, und allerhand andern fürfallenden verhinderungen nicht gelangen komme. Und

aber nūemehr wegen mānes herzunahenden älters, vnd besorglichen ab-  
scheides auss diesem mühseligen Leben, zu verhütting allerhand vn-  
gelegenheit, irzung vnd strittigkeiten, so in verbleibung dessen sonstē  
unter den meinigen leicht erwachsen möchtē eine sondere hōhe not,  
durft zu seind finde, das hiemitt von mir lenger nitt aufgezege  
vnd gesümet werde. So bin ich rāhts werden, solches an itzo  
durch diess gegenwärtige Instrument zu thuen, vnd zu verrichten.

Wie ich dam auch solches himitt geriche vnd gehan haben will,  
nicht allein nach Inhalt vnd krafft obangezogenen Kaiserliche  
vnd Königl. Consens. In welchem mir mitt folgenden worten  
frei zugelassen vnd vergönnet wird, über vor-  
genante seine Heutnische Carlatische vnd Mil-  
tische Herrschaft vnd Bütter mitt allen vnd wer-  
deroselbten Züe vnd eingehör, ain Maiorat vnd  
Bestifte nach Inhalt derz übergebenen vnd im  
diesem unserem Mañeset Brief inserirten Artic-  
keln zuverfassen zu beschlissen, aufzurichten zuver-  
ordnen vnd ausszusetzen, es sen bey lebendigen-  
leibe oder außn Todes fall durch Testament, Lodi-  
cill oder andern letzten willen, oder per donati-

W. S. M.

onem inter vivos, vel mortis causa, oder per contractum, oder durch ein ander vermaechtniss; oder constitution, oder durch eine disposition, ordnung oder Stiftung, auch durch alle vnd iede andere art so weise, wie solchs nach recht oder gewonheit am füglichsten immer bescheen kan vnd mag, mündlich oder schriffflich, gerichtlich oder außer gerichte, mitt zeugen oder ohne zeugen, unter seinem insigel vnd aigner Handschrift. Sondern auch krafft meiner andern über meine Beütnische vnd Earlatische Bütter, sätte derselben zugehör, habende Kaiserliche Königliche vnd Ambts briße vnd Consens, neue vnd altt, nach welchen ich nit weniger als von Erb- vnd aigenen güttern, vormög der Rechte vnd dieser Lande Statuten vnd Privilegien meines gefallens zu disponiren vnd Ordnung zumachen ganz woll besügt. Und ob woll in angeregtem Concept vnd verfassunge viel begriffene umbstände in mittels die Jahr hero sich mercklich verändert. Wie auch darunter mein herz Vater vnd Bruder Sebastian mit Tode abgangen. Da inhero fast eine veränderung solches begriffs von hötten sein wolte.



Doch weill in fernerer ersehung, vnd nottdürftigerz erwegürig  
 vorgenanten begriffs oder Concepts Ich an ietzo so viell befunden,  
 Das vult vrsprünglichen dem ganzen werke von mir, so viell  
 Gott gnade verlihen, vnd in dieser menschlichen schwäche be-  
 scheen mag, notdürftig vorgesommen, vnd alles nach meinerz  
 ersten intention zur gnüge dorin verfaßt, deducirt, vnd ange-  
 ordnet worden sey: Als bin Ich entschlossen worden, im  
 Gottes Namen, es beh̄ dem erstmales verfaßten Buchstabem al-  
 lenthalben verbleiben zu lassen, vnd dorinnen mehr nit zu-  
 ändern, außzulassen, vnd herzue zusetzen, als was von me-  
 heren güttern in mittels ich darzu erlanget vnd erbaßett,  
 vnd zu meherer erkläzung meiter intention an ihm selbst  
 eine unvermeidliche nottdürft sein wollen. Und ist  
 desselbten anfang vnd ende, wie hernach folgett:

Demnach Ich George von Schönnaiach, beh̄ mir be-  
 trachtet, waser massen die hohe Majestet Gottes, ohn alle ver-  
 letzung abbrück, vnd nachtheil der heiligen Justitie Natur-  
 lichen billigkeit, vnd schuldigen Liebe, darmit ein ieder gegen

*Geschnoff Mary*  
*af*

seinem Blutt vnd Fleisch auch nechst verwanten freunden vor  
natür verbunden, auss gantz erheblichen hohen gerechten  
weisen Gottlichen rath, bey seinem Israelitischen volke fürz  
alters recordnet, das an dem liegenden Gründen außert  
lande, nicht allein die Männlichen Personen vor den Mai-  
blichen die Erbschafte vnd Succession, Sondern auch der  
Erstgeborene vnd elteste Sohn für seinen Mittbrüdern eine  
sonderen vorzüg vnd vortheil haben solle. Welches  
sonder Zweifel unter andern auch deer vrsachen halbem  
erfolget damit die geschlechter in einem ansehlichen gütten ver-  
mögenden Zustande, vmb so viel besser erhalten vnd verbleiben  
möchten. Danhero dan auch der Allerhöchste bey gemelb  
seinem Volke reitter ausszetet, dass alle vnd iede ligende  
gründe, wie sie einem vnd dem andern geschlecht in ein-  
nemung des Landes zugeheilet worden, mit Erblich auss  
einem Geschlecht in das andere verkaufft verwechselt oder  
alieniret, auch nicht durch Präscription wegbracht werden  
können. Und wan damitte gleich veränderung vnd alienati-  
ones vorgenommen das doch dieselbten im Jubel Jahr wider  
zurücke an die rechte Erben vnd vorige geschlechter stam-

men vnd kommen solten. So wol wie in den benachbarten  
 Königreichen, in welchen angeregte Göttliche Ordnung auf-  
 genommen, vnd die Majorat vnd Succession der Ersten gebürt  
 eingesüret, die hohe vnd fürnieme Geschlechter, bey viel Jährige,  
 langwirigem beständigem anschlichem guttem Zustande nebst  
 Gottes Gnade dadurch mercklich erhalten worden. Und viell  
 lange Jahr vnd seit rümblichen floriret, vnd denselbten Landen, vnd  
 ihren Geschlechtern ein sonderer nütz stercke vnd grosse Zierde gewest  
 vnd noch seindt. Ingleichem auch das durch eintzle, ver-  
 mögende, gottsdige, geschickte, wollerdogene Leute, wie dan gemeini-  
 glich auf solche Personen, vor andern in der Jugend, woll zue erzhē,  
 ein sonderlicher fleiß angewendet wirdt; der Kirchen Gottes höhe-  
 sten Veltlichen Obrigkeit, gemeinem Vaterlande, vnd ihrm selbst  
 aigenem Geschlechte vnd blutsfreunden bey weitem mehr, bes Yer-  
 vnd anschlicher gedienet vnd genützet werden kan. Dan durch  
 viel vndermögende vnd den gemeinen unverständigen häuffert,  
 da ein ieder auf seinen aigenen nütz vnd unterhalt sihet, vnd  
 zue erhaltung vnd beförderung der hohen angelegenheiten im  
 überzahlten Ständen wenig hehr zu geben hat noch zugebrauchen ist.  
 Und aber ich meine ietzige habende Herrschaft vnd liegende gründe

Cyprianus

weder von meinen lieben Eltern noch auch von meinen Blütsfreunden ererbet, auch nit durch unzimbliche mittel, wse Practiken vnd händel, mitt nachtheil vnd verletzung meines nechsten, oder auf widerrede vnd mitt unwillen meiner besrundten an mich bracht. Sondern über alles mein verhoffen von dem großen Lehnherren, in welches hand alle Königreiche Lande vnd possessiones seind. Hier nach seinem wolgefälligen gnedigen willen gegeben vnd verlihen, auch diese wenige zeitt über, auf meine sonderē hōhe grosse aufgewandten fleiss, mühe vnd arbeit reichlich gesegnet. Davor ich ihm billich Lob vnd dank h̄age.

Als hatt nach fürgehender Göttlicher anruffung vnd vieljähriger notdürftiger gnügsamer erwiegung allerhand umbständen, meim hertz vnd sienn sich endlich dohin gelenket, das ich entschlossen worden, auf meinen Todesfall die Succession in meinen liegenden gründem nach oberwöhnen göttlichen Rechten anzustellen. Und über meine Deutnische Earlatische vnd Milkische herschafft und güter mit ihren zugehörigen dorffschafften, ein Majorat oder Primogenitür oder, wie mans etwo deutsch nennen mag, Stammrecht aufzurichten. Und diss aus sonder vnd gewisser gefaster zübersicht, solches werde nit allein meinen mäntlichen leibes Erben, so mir Gott

die gnediglich geben möchte. So woll meinem gantzen Geschlechte der  
 er von Schönnach, und allen meinen blütsfreunden zu aller er-  
 sprisslichen wölfartt, Langwirigen anschlichen erhaltenung, und sonder-  
 lichen starken vermehrung ihrer zeitlichen nahrung, auch sonde-  
 ren trost hülfe und schütz aller bekümmerten und bedrengten, unter  
 denselbten gelangen, wie auss nachfolgender Ordnung mitt meh-  
 rem augenscheinlich zu sehen sein wird. Sondern auch meinen  
 gehorsamen lieben Unterthanen, sie bey guttem wohstande zuerhal-  
 ten, und von ihnen viel und mancherley beschroehr, außsätze und  
 verderblichkeit abzuwenden, ersprisslichen, Angleichem auch die  
 langwiriger heilsamer erhaltenung, beschützung, vermehrung und  
 Fortpflanzung meiner beider aufgerichteten gestifter des Hospitalis  
 und Schülern, ganz heilsam und dienstlichen sein. Zitt  
 weniger auch meiner höhsten lieben Obrigkeit, der Kön Meñest  
 in Behaimb meinem allergnedigsten herzen, und gemeinem Vaterlan-  
 de in mehr wege zu sonderem nütz und dienst gereichert. Seitennall  
 die tägliche erfahrung zur grüge bedeuget, wan die Erbschaft derz  
 liegenden gründe bey dem gemeinen lauffe gelassen, dieselbte durch  
 theilung in viel stücke fürtrennet, und die vereuerung derselbtem  
 eim ieden frey und offen. Wie in kürzen Jahren die anschlichsten

Gottes Gnuff May

ond vermögensten Beschlechter in mercklichen abfall, verkleinerliche ar-  
muth, vnd endlichen untergang, mit ihrer Vorfahren höhsten spott, ge-  
raten. Die unterthanen durch vielfältige umbsetzung vnd overkom-  
mende neue Herrschaften an ihrer wolsfahrt mercklich turbiret, die  
Bestifter von den fremden nachfolgern vernachlessiget vnd beraubet,  
Der hohen Obrigkeit vnd dem gemeinen Vaterlande ihre ansehliche  
dienste vttrennet vnd geschwecht werden. Welches aber alles ne-  
chst Gottes gnade vnd verleihunge durch oberwehnte mittel eh-  
licher massen verhütet vnd abgewendet werden kann.

**S**Werden derwegen meine liebe kinder, Brüder, Beschroister, vnde nahe  
blütsverwanten, itzige vnd künftige ihnen nit missallen lassen,  
noch mir obel deuten, das Ich zu diem wercke geschritten, vnd  
die Erbschafft der gewöhnlichen Ordnung nach nit gleich gehen  
lässe. Sondern eine änderung hirinnen vorgenomen, so mirz  
von Gottes natur vnd rechtem wegen gantz vnerschreinet  
freß vnd zugelassen.

**S**o dan obgenante Herrschaft vnd Güter, Beutten, Larlat vnd Mil-  
tarö mit allen vnd ieden ein vnd zu gehörungen, besäge der darü-  
ber aussgegangenen vnd habenden Kaiserlichen, Königlichen

und Fürstlichen briffen Ich mit allen Fürstlichen Freiheiten Obmessigkeiten herligkeiten Rechte vnd gerechtigkeiten besitze vnd innehave.

Insonderheit aber von der itzigen regirenden Röm.-Käh: auch zu Hungern vnd Behaimb. Kön. Maht. Rudolff dem andermit meinem allergniedigsten Kähjtz König vnd Herren mir gemelte Herschaft vnd gütter zu erb- vnd eigenem freyen rechten, als ein recht Allodium hingelassen. Und in dem dorüber höhstgedachter Ihrer Maht, unterm dato den ersten Julij, anno 1595 aufgerichteten Mahestet- vnd erbausbriff alle freye macht vnd gewalt gegeben worden, (so mit weniger auch in den vorgehenden alteri privilegijs bescheen) die gar oder eins theüs meines gefallens herowider zu überwinden, zu übergeben oder zuvertestiren vnd dorüber Ordnung aufzurichten, ohn alle Ihrer Maht, derselbte heupt vnd Ambteute vnd manniqlichen eintrag vnd verhinderung.

Dorauff Ich den auch alsobait dosumal verordnet vnd in gemeinem Mahestetbriff einverleiben lassen das solche gütter alle vnd iede für den Weiblichen an die Manliche Personen des geschlechtes derer vom Schonaich zu ewigen Zeitten so ofte sich ein faul in fünftig, meiner ferneren disposition vnd ordnung nach zutragen möchte, stämen kommen vnd fallen vnd die Weiblichen ehe mit zu der erbschafft.

solcher gütter als nach ganzlichem abgang des Manlichen geschlechts  
gelangen sollen Dabey ihs auch nachmals verbleiben lasse.

Als wiel ich im Namen der Hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeit,  
Gottes des Vatters Sohnes, vnd heiligen Geistes, ohn welches anruffung, gra-  
de segen vnd verleihung nichts heilsames bestendiges vnd nützliches  
kan vnd mag erfunden, außgerichtet vnd gestiftet werden Ich hiemit,  
in krafft dieses Instruments, es sch̄ gleich als durch ein Codicil vnd fide-  
icommissum, oder donation inter vivos, vel causa mortis, oder als  
durch einen Contract, oder andere sondere disposition, ordnung, ver-  
mächtrüß vnd schaffung, oder wie solches etwa sonst auff andere  
fügliche mittel vnd wege beschehen korte, in der allerbesten vnd besten-  
digsten forme vnd mass, wie solches nach recht vnd gewonheit am  
krafftigsten vnd bestendigsten immer beschehen kan vnd mag, bil-  
genante meine Beutnische Larlatische vnd Miltische herßhaft vnd  
gütter mit allen vnd ieden ihren zugehörigen dorffschaften vnd al-  
lem andern, wie vnten mit mehrem specificiret werden soll, Sive  
einem unzertrenlichen unverwendlichen Majorat vnd Stamgutt, so  
sich bloss allein an die Mänliche Erste geburt von einem auff den  
andern zu ewigen immerwährenden Zeitten verstammen soll, mei-  
nen mänlichen Leibes Erben vnd ganzen geschlechte derer von

Schonaich der unten gesetzten Ordnung nach zum besten, nach  
Part recht vnd gewonheit der Majorate, aufgesetzt, verordnet  
vnd constituiet habem.

Und ob woll der Allgewaltige mir bisher in meinem Ehestandemä-  
liche Leibeserben nitt gegeben, Idoch weill Ich zu hoffen, das  
der Allerhöchste mich noch damit gnediglichen segnen förme vnd wer-  
de. So will sich ie mit anders gebüren, den das von denselbtem  
in dieser Disposition vnd stiftung Ich den anfang mache, vnd so  
was derselbten halber gehofft wird, so wol als wan sic gegen-  
wärtig bedacht aufgesetzt vnd verordnet werde. Ordne  
schaffe vnd wiel demnach Ich hirmit, das nach meinem tödlichen  
abgange, der in Gottes handen stehet, Ingleichem auch nach mei-  
nes hertzlichen Weibes absterben, der Volgeborenen fräwen, fräw  
Elisabetha von Schonaichin Freyhin, geborne Landströnin, wel-  
cher ich von gemelter herichaft vnd gütern etzliche stücke zu ih-  
ren lebetagen zu besitzen zugesessen vnd zugebrauchen vermachet vnd  
verleibgedinget, besage allenthalben der hierüber auffgerichteten ver-  
gleichung. Da mir der Almächtige Gott einem oder mehr mänli-  
chen Erben gnediglichen beschreben vnd geben möchte, das ange-  
regte herschafft vnd güter an meinen Erstgeborenen oder elisten

*Albrecht von Schonaich*

Sohn, ausgeschlossen seine andere Brüder und Vetter, krafft dieser Er-  
dnung und Majorats, stammen und fallen solle.

Was aber, wan mich der Allerhöchste mehr den mit einem Sohne  
segnete, und mir derselbten etliche gebe, die erbschaft der andern  
sein solle. Solches soll mit Gottlicher verleihung durch andere di-  
sposition namhaft gemacht und ausgezetzt werden. Und ist  
meine meinung Man über diese Herrschaft Ich sonst an liegenden  
gründen und barschaft nach meinem Tode nit so viel verliesse.  
das ein ieder derselbten, so viel als der Erstgeborene oder den drittentheil we-  
niger zu erben hatte, das auf den fall der Majorat als dan erst seinem  
ansang haben und gewinnen solle, wan mein jüngster Sohn seine man-  
tzig jahr erreicht und Compliret. Welche jahr über aus den jährli-  
chen einkommen und nützungen dieser Herrschaft und gütter, wol so will  
erübriget und eingenommen werden könnte, das wen gleich der Sohne  
außer dem Eltesten zwey oder drey were, dennoch ein ieder neben  
mein und meines hertlichen weibes anderem vermögen fast so viel, als  
der werdt dieser herrschaft auss träget, zu erben haben würden, oder do  
es gleich wie gemeldet ein drittheil weniger were, so soll solchs nichts  
zu deuten haben, und sollen dieselbte es anzunehmen schuldig sein. Wie  
dan auf solchen fall die einkommen des Majorats von ietzo gemeltem

jahren hirtzue gebraucht werden sollen. Davon aber, wan es der Allge-  
 waltige also schicke, woll Gott sein würde, mehre vnd deutlichere spe-  
 cification vnd verordnung zu machen. Und soll diß, was alhier  
 auf solchen fall von meinen selbst aigenen mehr Söhnen gemeldett  
 wirdt, in anderen dergleichen folgenden fällen gar nicht statt haben.  
 Gegebe sichs aber, das mein Erstgeborener vnd Eltester Sohn bei meinem leben  
 mit Tode abginge, vnd liesse hinder sich einen oder mehr männliche leibes  
 Erben vnd Söhne. So soll vnd will Ich, das sein Erstgeborener vnd Eltester  
 Sohn, mein Erstgeborener Nepos, gleich sam der Vater, zum besitz des Stä-  
 gutes gelange, vnd mir dorinnen, ausgeschlossen seine Brüder vnd mei-  
 ne andere Söhne folgen vnd succediren sollte. Welches Ich mit dem el-  
 testen pronepote, abnepote, vnd so fort in infinitum in gleichem gehal-  
 ten haben will, das allwege dieselbten erstgeborene ein ieder vor sich alleine  
 ihrem proavo, abavo vnd wie die grad weiter gehen, in dem gantzen  
 Majorat vnd gestifft, ausgeschlossen ihre andere Brüder vnd Hetterin  
 succediren vnd folgen sollte, ihre Väter haben den Besitz erlebt vnd ge-  
 habt oder nicht. Etliche aber vnd endete sich im  
 künftigen Zeiten die untersteigende linea des Erstgeborenen ganz  
 vnd gar. Und begebe sich, wan nepos, pronepos, abnepos, vnd so  
 nach weiter mit Tode abgingen, das gleichwohl sonsten andere

Ghe Sunfft May  
 ff.

manliche personen in linea collateralis verhanden von dem Stam vnd  
linea des ersten Elcisten, mitt dem sich der Majorat vnd die successi-  
on angefangen, vnd ihren vhrsprung genommen. So sol als dann  
dem verstorbenen, mit welchem die untersteigende linea sich endet vnd  
keinen Brüder hinter sich verlasse, derjenige sein Vetter, der zu der erste-  
 geburt, nach ordnung der Rechten, der nechste ist, wan gleich eim  
ander dem verstorbenen in der blütfreundschaft was; neher wehre-  
succediren vnd folgen. Als zum exempl, wan einer ohne männliche  
leibes-Erben verstürbe, vnd liesse hinter sich seines nächst ihm elcisten  
brüders nepotem, vnd seines andern oder dritten brüders Sohn. So  
sol dem nepoti des ersten brüders, vor dem Sohne des andern brüders  
vugeacht, das ihme dieser näher als der ander, die succession zusteh-

en. Welches in allen anderen dergleichen fällen zue halten.

Nam aber mein Erstgeborener Sohn, den mir der Almächtige etwa geben  
möchte, entweder nach Götlicher schickung selbst ohne männliche leibes Erbē  
abginge oder sein männlicher Stam hernacher über kürz oder lang gar auf-  
hörte vnd ausginge. Als dann sol ihme vnd seinem Stämme mein an-  
der nechst ihm geborener Sohn, vnd sein „da mich Gott so weilt segnete, sammt  
seiner ganzen linea oder Stämme in der succession vielgemelten Majorats  
oder Stamgütts folgen. Es sol aber in dijer linea des andern Sohnes vnd

Bruders mit der Erstgeburt oder elusten in gleichem gehalten werden, wie oben bey dem ersten elusten gemeldett. Und solcher gestalt soll es nach dem ersten vnd andern Sohne vnd Bruder, auch mitt dem dritten werden vnd so fort, auch mit den unten weiter benimbten vndt zu diuem Majorat veruissen zu ewigen zeitten gehalten werden.

Solte aber über verhoffen Ich durch den segen Gottes keine männliche leibes erben erlangen, vnd nach meinem tödlichen abgange hinter mir verlassen. Mir aber von dem höchsten, eine oder mehr Töchter beicheret werden, Wie mir den der Höchste eine Tochter gegeben, aber wider nach seinem wolgefällige willen abgesodert. So nun dihlebte für meinem vnd meines hertylieben Weibes absterben nitt ehlichen ausgesetzet vnd verheiratet würdem. So soll vnd wil Ich das dieselbe meine Tochter, es sen gleich eine oderz mehr in diuem Majorat vnd güttern verbleiben vnd dorinnen aufs beste erbogen werden, Ihnen auch alle vnd iede einkommen des ganzen Majorats erblich vnd eigenthümlich zu ihrer Verstattung so lange vor sich einzunehmen vnd zu behalten haben bis sie alle vnd iede ehlichen ausgestatt vnd verheterat ihr geschlecht verändern, vnd auch meinem nahmen gesetzett. Nach ihrer verehligung aber, soll oft ernant Majorat an diejenige weiter wirtlich kommen, so unten mitt mehrm benimbt werden. Wie dan wan der. Allge-

Wes Lmff Blag

waltige mir töchter gebe, mit Gottlicher verleihung hirbon mehre aus-  
führung vnd deutliche anordnung, wie es in einem vnd dem andern  
zu halten beschehen soll, Welches auch blosz vnd alleine in Mei-  
nen töchtern ein special aussatz sein, vnd in andern folgenden fallern  
gar nit statt haben soll.

Gegeben sichs aber das der Allgewaltige mich mitt manlichen Leibeserben  
nicht segnete, oder do er mir dieselbe gebe, das sie oder ihre männlicheer-  
ben vor oder nach mir mit tode abgingen, vnd kein männlicher Erbe  
aus meinem geblütte mehr verhanden were Meine töchter auch  
wie oben gemeldet, ausgestattet, oder das ihrer auch nicht sein möchte.

(2) Auf solchen fahll constituirte vnd beordne Ich weiter, das nach mei-  
nem ableben mein geliebter herz Vatter herz Hanns von Schönaich  
mir oder Ihnen in der succession offterwohnten Majorats folgem  
vnd succediren soll wie in aller andern meiner verlaßenschaft,  
so ich nitt in andere wege vermachten vnd vergeben werde, Welcher  
sich verwilligett ihm die meine stiftung gefallen zu lassen, diselb-  
ste zu belieben, vnd darüder in keinerley wege zu sein noch zu han-  
delen, weder wegen gebürender legitima noch keiner andern brsa-  
chen halber.

Nach volgedachter meines geliebten herz Vatters tödlichen abgang

aber oder da derselbe vor mir ~~wir~~ mit tode abgehent würde So soll als dan weiter die anwartschaft vnd succession in gemeltem Majorat vnd Stamgütte zu stehen vnd haben mein nechst nach mir geborner bruder Sebastian von Schönaich auf Mellendorff Nach ihm sein erstgeborener vnd eltester sohn Hannes, ausgleichlossen alle seine andere brüder vnd geschwister vnd so fort in infinitum Mitt welchem Stammme der succession halber es allenthalben gehalten werden soll wie oben bey der succession meines leiblichen Erstgeborenen Sohnnes mitt mehrern vermeldett worden.

Gegebe sichs aber das meines ietzo genanten bruders Sebastians linea vnd manlicher Stam in gleichem über kürz oder lang seine endichafft nehme So soll als dan nach ihm mein ander lieber brüderz Johann George von Schönaich mit seinem manlichen erben do ihm dieselbte der Allgewaltige geben wird vnd seine ganze männliche posteritet die succession in willgenantem Majorat haben vnd es mitt ihm vnd seinem stamme ebener maßen wie oben bey dem andern außgesetzet worden gehalten werden.

Wolte aber nach des Allgewaltigen wunderbarem gerechtem rath meine vō ietzo gemelter meiner beiden brüder männliche linea vnd gantze posteritet in künftig dass der Höchste lange gnediglich verhütten wolle aber

GK & Spraff M

doch bey seinem väterlichen willen stehet / sich abschneiden vnd endet  
wollen. So consituirte ordene vnd will Ich das als dann vñ der  
succession vnd erbischafft dijes gestiftes gelangen vnd kommen sollen,  
meines herren Vaters Brüdern Sohn Herr Fabian von Schönaich auf  
Siegersdorff vnd Waldau. Nach ihm sein ältester Sohn aber folgends  
nicht weiter sondert es soll als dann mit dem andern gehalten  
werden wie balt unten zuvertickmen. Und ob wohl  
über itzo gemelien meinen Vetttern etliche vil mehr seind so mir in glei-  
chem grad mitt vetter schafft verwandt welcher halben Ich seind auch  
was deutliches specificiren vnd anordnen können. Neill aberz  
dieselbte eines theils sich nit so als woll sein sollte erzeigen. So werde Ich  
dadurch höchst verursacht das selbte zu deme mahl einzustellen.  
Nach dem aber gleichwohl nichts desto weniger mein endlicher willle vnde  
meinung ist das dijs Stamngut gestifft vnd Majorat nit allein für vnd  
für bey dem Manlichen geschlechte derer von Schönaich so lange einer  
des selbten Geschlechts Namens vnd Wapens ist verbleibe vnd erhalten  
werden soll. Sondern auch dahin sehe vnd gerne wollte das al-  
le wege ein tapferer fromer verständiger ehrlicher Mann aus dem  
geschlecht derer von Schönaich dijs Gestifftes besitzen so demselbten woll  
fürstehe vnd dem Geschlechte eine sondere ehre vnd Vierde sein. Sonder

lich aber meine liebe unterthanen in künftig gute tüchtige gottselige Q.  
 brigkeit haben möchten von welcher sie woll regiret vnd alle erprißli-  
 che wolhartt zu hoffen. Und aber mich zubesorgen wan diser zeitt  
 über vorige benimbte grad vnd linien von mir noch mehr personē grad  
 vnd linien specificiret vnd zu disem Majorat mit nahmen berüffen  
 werden selten. Das in künftiger zeitt bei den Nachkommen die proximi-  
 tet oder primogenitura leicht eine liederliche person antreffen oder  
 auf einen untüchtigen fallen so dises gestiftet nur alein mit würdig  
 sondern auch demselbten vnd den unterthanen gar ubel vorstehen mö-  
 chte. Verowegen zuverhüttung dessen vnd aus aller-  
 hand erheblichen vnd wichtigen bedencken so habe ich weiter dohim  
 entschlossen. Wan es nach Gottes willen dohin gelangete das mein  
 manlich geblütte vnd meiner beider oben specificirter brüder man-  
 liche linien vnd stemme alle gäntzlichen aufthören vnd ihre endt,  
 schafft nemen solten mein obengenanter vetter Fabian von Schönn-  
 aich auch vnd sein eltester Sohn mitt tode abgangen were das alsdari  
 die succession in disem gestifte vnd Majorat mit mehr der primogenitur  
 nach gehen vnd weiter auf die fallen soll so nach recht der primogenitur  
 am nechsten. Sondern das alsdan folgends alle vnd iede künftige succes-  
 sories auf dem geslecht derer von Schönn aich durch Nomination vnd

*G. W. Sonett May*

Lösung zu diesem Majorat vnd genüsse gelangen vnd hirinnen keint  
unterscheidt gehalten werden soll sie sein mir oder dem letzten posses-  
sori nahe oder weit verwaht, inländisch oder ausländisch belehnt  
oder mit belehnt, angeseßten oder unangeseßten. Wie ich dan meiner  
freien habenden macht vnd durch Kaiserliche confirmation ver-  
sicherten gewalt nach solches hirmit also constituiert vnd georde-  
net haben will.

Soll aber die nomination bei nachfolgenden dreizehn personen steh-  
en vnd derselbten berechtigt sein, als bei den zwölfen unten verordne-  
ten Executoribus oder Inspectoribus, vnd noch andern zwölfen aus dem  
geschlecht derer von Schonaich, entweder so zu derselbten zeit die Elteste  
in dem geschlecht, oder so von dem ganzen geschlecht hirzu sonderlich  
verordnet, dan drei geistliche, als der Pfarrer vnd probst zu Beuthen, der  
Pfarrer zum Carlatt, der Pfarrer zu Milkau, weiter der Rector der Schu-  
len zu Beuthen, vnd fünfe aus der Bürgerschafft zu Beuthen, als der Bur-  
germeister sambt zwölf Rathspersonen, der Voigt mit dem elisten Schöp-  
pen daselbst. Welche Ich hirmit zu Kür vnd nomination personem  
verordnet vnd constituiert haben will. Gegeben  
sichs aber, das in künftiger zeit Ich oder meine nachkommen eine anzahl  
Rittersleute, oder auch andere mehr herchaften vnd gütter an uns brin-

gen vnd zu dihem Majorat schlagen möchten. Wie ich dan verhoffe, meine Nachkommen auf die vermehrung dieses Gestiftes mit weniger als ich höchstes fleiss bedacht sein vnd solches zu thun mit unterlassen werden, darzu Ich sie dan treulichen hirmit vermahnet haben wiell ihnen auch verhofflich an vermögen vnd gelegenheit mit mangeln wirdt. Und die gelegenheit gebe das von derselbten Ritterschaft vnd herzugebrachten unterthanen zu der Wahl vnd nomination mit mehrem nütz vnd ansehen für eins theils itzo-genante zugebrachten vnd zu verordnen sich gebüren wolle. So sollen meine Nachkommen an statt der zwey Rattheypersonen vnd einen Schoppen, oder zu denselbten noch drey, auch nach gelegenheit der Zeit vnd anzahl der Rittersleute, mehr vom Adel hirzu zu verordnen gutt füge vnd macht haben. Welches die Letzten aus mein vnd meiner Brüder linie zuverordnen insonderheit befugt, vnd nach derselbten Zeit gelegenheit die Kürpersonen zu benimen gutt füge vnd macht haben sollt. Darvon aber doch von den oberhalten personen mehr mit, darin die vorgenante drey bürgerliche personen sollen ausgeschlossen werden, die andern aber gar nichtt. Die zusammen, künft aber, vnd beruffung der obgesetzten Kürpersonen, sol von den beiden Inspectoribus einem oder dem anderen, oder do sie nicht zur stelle

der Eltesten Vettern einem, welcher etwa zu derselben Zeit am ersten, als  
der Bestiftsbesitzer mit tote abging, zur stelle sein oder komme wird,  
beschein, oder do ferne derselben keiner zur stelle, oder domit vorsetzlich  
er weise aufzöge, vom Beutnischen Pfarrer oder do auch derselbe nit zur  
stelle oder auch damit seumig, dem Pfarrer zum Earlatt ausgeschriebet,  
und damit gar nit gesäumet, sondern schleunig vnd da möglichst  
noch demselben oder nechstfolgenden tag, wan sich oberwenter fahlt  
begeben, fortgestellet, vnd dorinnen ein gewisser tag, der in gleiche kürz  
vnd über 14 tage sich nit erstrecken soll, namhaft gemacht werden  
auf welchen die nomination vergenomen werden solle. Auf  
welchen tag nicht allein die vier oberwente Vettern samot allen andern  
Kürpersonen zu Beuthen auf'm Rathause zu erscheinen schuldig sein  
sollen, Sondern es soll auch allen andern Vettern des geschlechts derer  
von Schön auch auf dieselbe Zeit dahin Zukommen frey sein, wie sie dan  
weill ihnen allen an solchem Bestift hoch vnd viell gelogen, von mir  
hirmitt freundlichen erücht vnd ermauet werden, das ein ieder für sich  
selbst bversodert darzu Zukommen, vnd solchem actui gehöriger maßeri  
mitt rath vnd außfachet, das mit der nomination recht vmbgangen  
werde, beh zuvonen, nit unterlassen wollen. Welchen allen vnd  
ieden notdürftig suetter vnd mahl von des gestifts einkommen

gereicht werden soll, Nach erfolgter Zusammenkunft der Kürpersonen,  
 sie beschehe in völlicher antzaal oder größten theils derselbten, soll derz  
 Pfahrr von Deuthen oder Larlat oder auch eine andere hirzue bequeme  
 Perschon in gegenwart aller Kürpersonen vnd wer da zumahl  
 aus dem geschlecht derer von Schönaich se woll von den Unterha-  
 nern zugegen sein wird, öffentlich erzählen, was sich mit dem tödli-  
 chen abgang ihres da zumahl gewesenen Herzen begeben, vnd was  
 der nomination halber in der fundation des Majorats aufge-  
 setzt vnd verordnet, Vnd dorauff den ganzen Articul, wie er in der  
 fundation begriffen, aus dem Original oder einer glaubwürdigen  
 abschrift öffentlichen ablezen lassen sond folgends die Kürperso-  
 nen zuleistung des der wegen ausgesetzten Eides de ferne die dersel-  
 bten, der vnten begriffenen Ordnung nach mit albereit vubor geleistet,  
 gehöriger maßen anmahnen, denselbten auch also balt einer ie-  
 den Kürperson absonderlich vorlesen vnd nachsprechen lassen.  
 Nach welchem sie vor allem welche abgesondert unter sich höchstes  
 Fleusse in notdurftige erweigung nemen sollen, alle vnd iede erwac-  
 chene Personen des Geschlechts derer von Schönaich so zu derselbten  
 Zeit verhanden, vnd ihnen bekandt, oder wissenschaft von dersel-  
 bten haben, was eines vnd des andern Zustand vnd

*Eh & Sonnff May*

verhalten sey, von was vor Eltern er geborem, wie er in seiner jugend  
erzogen, was vor natürliche gaben an ihm zu spüren ob er der  
Gottschigkeit ergeben vnd eines aufrichteten tügendhaften tap-  
feren adelichen gemüts wie er sich in seinem gantzen lebenn  
bis dahin verhalten zu was tügend vnd läster er geneigt, wie  
geschickt vnd tauglich er sey zur Regirung vnd was dergleichen  
mehr ist. **N**ach vergehender solcher erregung solle  
gemeldte Personen alle freye macht vnd gewalt haben vnd ihr e-  
wiges recht sein: das ich ihnen itzo als dan, vnd dan als ietzo  
in der allerbesten vnd beständigsten form vnd mass himit treffig-  
lich viel übergeben vnd zugeeignet haben: unter dem gantzen  
Geschlechte derer von Schönaich drey Christliche, rechigläubige, vnd  
der Augspurgischen confession zugeethane, gottselige, wolthüchti-  
ge, vnd geschickte Personen auszulezen zu kiesen vnd namhaft  
zu machen, so sie für die tügenthaftigsten vnd zur regirung  
am geschicklichsten vnd tauglichsten erkennen vnd halten,  
vnd unter welchen einem oder dem andern beide die Vier Elste  
Vettern als die Inspectores, vnd ihre zugeordnete, solch Bestift  
gerne vergünnen, die Unterthanen aber zu ihrer Obrigkeit vnd  
Herrschaft gerne haben, vnd ihnen untertheng, trew, vnd gehorsa-

Sein wolten Außer dem Geschlecht derer von Schönaich aber sollen  
 sie keinen zu kiesen vnd zu rohlen macht haben sondern solch gestift  
 soll für vnd für bey dem geschlecht derer von Schönaich durch Bottli-  
 che verleihung verbleiben so lange desselbten namen vnd stam ist. Ed  
 sein wirdt. Und do gleich mehr dan drey Per-  
 sonen zu befinden, die alle zu herschen tauglichen vnd des gestifts  
 würdig. So sollen doch nit mehr unter ihnen allen den drey personē  
 gekieset vnd namhaft gemacht werden vnd solches aus allerhant  
 bedencken vnd sonderlich zu überhüttung weitleufigkeit vnd zwis-  
 spalt in der irahl. Wenn sie aber der dreien Personen sich nit  
 vergleichen vnd miteinander dorüber einstimmig seir, so sollen dan-  
 noch die drey so die meisten stimmen haben pro nominatis geachtet  
 und gehalten werden, oder da die vota auch equalia sein würde,  
 die nominandi, per sortem, erkundiget werden. Die  
 drey Personen aber, die sie überzähltler massen auss dem Geschlechte er-  
 kiset vnd zu der besitzung des gestifts tauglich befunden sollen sie mit  
 Namen verzeichnen vnd denselbten, do sie mit zur stelle durch schrei-  
 ben, oder absendunge zu wissen machen, was sich mit dem tödlich-  
 en abgange ihrer herschaft zugetragen vnd wie sie krafft dieser  
 Stiftung, drey auss dem Geschlecht erkieset vnd namhaft gemacht

*Geschnafft May*

dero einem, welchem Gott das Glück geben wird, sie gerne solch gestiftet  
vergünnen, auch zu ihrer Herrschaft haben wolten, Und dorauß ihne  
eine gewissen tag sich nach Beuthen aufs Rathshauß züberfügen,  
Vnd der losung fernier gebürlich benswohnem, ansetzen.

**B**an nun auf den angesetzten tag die drey gekiesten Personen, person-  
lichen oder durch ihren Vollmächtigen zur stelle gelanget. Auf wel-  
chen tag auch alle zur Herrschaft gehörige Unterthanen erfordert  
werden sollen. So sollen als dar zu früher tagezeit die vorgenante drei  
zehn Personen vnd Rieser sich aufs Rathshauß vertügten, vnd abge-  
sondert von den drey gekiesten, drey gleiche Zettel von weissem reinem  
pergament machen, so einer breite vnd länge vnd auf einen unter  
denselben dreyen diese drey worte schreiben **GOTT ER WE**  
**LLT**, die Zettel dorauß ründ zusammen wickeln, vnd einander dermaß-  
sen gantz gleich machen, das das allerwenigste merckzeichen  
welches das verzeichniet ist, riut zu spüren sey. Dorauf sollt  
den dreyen gekiesten, alle drey inrotulirte Zettel, so wel das geschirre  
dorein sic zu legen zu verhütting alles betruges, wol zu besichtigen  
gesetiget, vnd folgends alle drey Zettel vom Beuthischen Pfarrer in  
das geschirr, so ein Rath zu Beuthen hirzu sonderlich machen las-  
sen sol, eingeleget, durcheinander wol gerüttelt, vnd Gott dorüber

von den Geistlichen vnd allen anwesenden angerufen werden, d<sup>r</sup> er solch werck bewohnen vnd ihnen hidurch eine tüchtige herrschafft gnediglich bescheren wolle. Nach welchem der Elteste vnter den drchen den anfang machen, vnd das erste los s herauß nehmen, vnd alsbald das Selbte den Beütnischen Pfarrer öffnen lassen, vnd do er leer befunden, so soll folgends der andere elteste zum los greissen, vnd demit gehalten werden, wie mit dem ersten. Es sey aber diser ander Zettel leer oder nüt, so sol doch auch derz dritte heraus genommen vnd geöffnet werden, damit sie alle dreyn, vnd d<sup>r</sup> ganzre volck sehe, das es ohne betrüg vnd fortheil zugehe.

Volte aber vermercket werden, das gemelte Lösung etwa gefährlicher und betrüglicher weise wolte angestellet, vnd mit richtig damit umgangen werden. So sollen sich die drch gekieseten Personen sambt den 13 Kiesern also balt in gegenwart alles volcks eines andern Loses vergleichen, auch alio balt ins werck richten, vnd welchem das Los zufallen wird, dersel. Wie sol ein Successor vnd Felger in diesem gestiftte vnd Majorat sein. Gebe sich aber, das die dreyn aus dem geschlecht gekiesete sambtlich oder ihr zweene vnter ihnen zum Los nüt griffen, sondern sich vntereinander vernemen vnd vergleichen wolten, welcher vnter ihnen den Majorat haben solte. Solches sollen „zu thun gar in keinerley wege macht

*Gott zum Pfarrer*

haben, sondern zu lösen schuldig sein vnd do sie über diss solchs zu thun  
sich eigenmächtig unterstehen würden, so sollen oberwente 13 Personer  
andere zu kiesen macht haben, vnd den zum herzen annehmen, welche  
das loss treffen wird. Es soll aber auch weder das gan-  
ze Geschlecht noch ein oder der ander auss denselbten, auch sonstem  
niemandes macht haben, vnd befugt sein, den obgenannten 13 Personen  
zu schaffen vnd zu gebitten, das sie auff gemeldten fall ihre zusam-  
ersöderung vnd Zusamenkunft, auch die Riesung der dreyn Personen  
unterlassen, vnd mit zu werck richten sollten. Sondern sie sollen das-  
selbe zu thun alle volle freye macht, vnd gewalt haben, auch zu thun  
schuldig sein, vnd sich hiran, als an welchem ihnen das grösste theill  
ihrer zeitlichen wolsart gelegen, nichts verhindern noch abhalten lasse.  
Hette auch die hohe Obrigkeit werde solchs zu wieder dieser Ordnung zu-  
thun garnit begehrn, vnd do einer vnd der ander auss dem Geschlecht  
sich dessen unterfangen würde, derselbe, <sup>"sol"</sup> ipso jure et facto dardurch dieser  
stiftung unschuldig sein, vnd zu keiner Zeit dazu gelassen werden. Dähero  
so soll der Wüstigkeit in der Herrschaft dem Rath zu Beutten, vnd alle zu di-  
sem gestift gehörige unterthanten, itzigen vnd künftigen, diss ein ewiges  
Recht, freyheit vnd Privilegium sein, das sie nach endung meines man-  
lichen geblüts vnd oberzälter Personen Stam vnd linea keinen zum Her-

ren anzunehmen schuldig es seyn denn einer aus dem Geschlecht derer  
 von Schönaich vnd der vor den obgenannten 13 Personen gekielet vnd  
 durchs Lest dartzu erwohlet vnd berüffen worden. Undt  
 solche freyheit recht vnd gerechtigkeit so himit den Untertahnien des Ge-  
 stifts gegeben wird sol durch keine lange der Zeitt ob sich gleich dieser Saal  
 in hundert zweihundert oder mehr Jahren riit begebe gar nit præscri-  
 biret noch durch andere zufälle mittel vnd wege ihnen doran das aller-  
 wenigste benennen werden können Sondern zu allen Zeitten wo es zu sol-  
 chem Saall gelangen wird seine Kraft vnd Würckung haben. Nach  
 beschehrter Lösung sol der Erwälte so wol als die Unterthanen hämpflich  
 sich in die Kirche verfügen Gott dem Almächtigen für solche wohthat  
 danken vnd vmb seinen ferneren bestand vnd segen auf beiden thei-  
 elen bitten Vorauff also halt in der Kirchen der untergesetzten notel nach

durch einen corporlichen eidt die ordnung des gestiftes beschweren.  
 Und dieser vnd alle folgende se solcher gestalt nominiret vnd durchs Lest hier  
 zu gelangen sollen solch Majorat vnd Gestifte zu ihren lebtagen in  
 nachfolgender ordnung zu besitzen zu genüssen vnd zu gebrauchen aber zu  
 auf ihre Erstgeborene oder andere Söhne vnd Nethern gleich den ebenbemel-  
 ten dreyen linien zuvererben oder zu verstaaten gar nicht macht ha-  
 ben. Sondern nach eines ieden tödlichen abgang sol vnd will ich das fol-

G. M. Sonn. 1. M. 1.

gens wider zur Kiesung vnd der Losung gegriffen vnd abermal wie obem  
gemeldt, gefiejet vnd gelejet werde, welcher die Succession in diesem gestifft haben  
soll. Damit es aber allenthalben zu halten, wie obene bei der ersten Kiesung vnd  
Losung mit mehrem gemeldet worden. Und solcher gestalt soll es in allen künfti-  
gen fällen, so lange d3 geschlecht derer von Schönaich disz namens stamnes vnd wa-  
pens weret, zu ewigen Zeiten gehalten werden. Damit aber auch  
mit der nomination recht vnd getreulich gebahret vnd nit etwa heimliche ver-  
nemen vnd practiken, auch gunst vnd geschenke mit unterlauffen, sondern die  
nomination vnd wahl frey erbar vnd aufrichtig erfolgen möchte. So ordne  
vnd weil ich das keine nomination vnd wahl beim leben des Vestiftsbesitzers  
fürgenommen werden soll. In gleichem wan der Majorats- oder Vestiftsbesitzer  
viel hōne hette, vnd die practika dahin ginge, das dreh oder zwene derrsel-  
biten nominiret werden solten, so ordne vnd will Ich das solches gar nicht  
stat haben, sondern von denselbten nur einer, wo ferne er tüchtig befunden, ne-  
ben noch anderen Strophen aus dem geschlecht derer von Schönaich gefiejet  
werde, sonderlich wan zu derselbten Zeit auch sonst viel tapfere ehrliche leu-  
te im geschlecht derer von Schönaich verhanden, so des Vestifts vol würdig we-  
ren.

Werne aber die zu dieser Herrschaft vnd  
Majorat gehörige unterthanen, oder die Kürpersonen sämtlich, oder ei-ies  
theils derselbten mit itzo erhalter ihnen gegebener frenheit etwa gefährlichern

weise vmbgehen oder mit der nomination über gebür vnd die gesetzte Zeit lan-  
 ge aufzuhören, oder mit den nominirten personen ihnen den Kiesen vnd  
 unterthanen zu nütz vnd vortheil dem Majorat vnd Gestifft aber zu ab-  
 brüch vnd nachtheil viell gedinge machen oder auch sich durch die gele-  
 genheit vnd ihnen zugeheilte grade von des geschlechts jurisdiction so  
 unterthenigkeit gar, oder eins theils zu erledigen oder iemand fremdes so  
 mit des geschlechts derer von Schonaich hirzu aufzunemen vnd zu besor-  
 dern trachten vnd im werck sein möchte, Oder auch das von der hohem  
 oder untersetzen obrigkeit oder iemand anderem, wer der auch sein mö-  
 chte, die nomination vnd hōjunge durch verbot oder außziegerung ver-  
 hindert, oder das gestifft an sich zu bringen, oder einem anden zugeset-  
 gen vorhabens sein möchte. Auf solchen faall, vnd alle andere der-  
 gleichen felle, wie die auch sein, erdacht vnd vorfallen möchten, dadurch  
 zu wider dieser Stiftung, diese Herrschaft mit ihrer Zugehör, von dem Ge-  
 schlecht derer von Schonaich an andere, so nicht dieses geschlechts namens,  
 vnd wapens seint zu bringen getrachtet, vnd solchs zu erweisen oder sonst E-  
 notorium sein würde, sollen nit allein die Inspectores sondern auch ein  
 ieder auß dem geschlecht derer von Schonaich, erschzung oder alt, nahe  
 oder weit verwant, inländisch oder ausländisch, güt recht füg vnd mach-  
 haben, also balt die Herrschaft zu apprehendiren, sich darein zu setzen

A large, ornate handwritten signature in black ink, likely belonging to Georg von Schonaich. The signature is highly stylized, featuring flowing lines and decorative flourishes. It appears to begin with 'G. von Schonaich' and ends with 'M. A.'. The signature is set against a background of faint, concentric circular outlines, possibly a watermark or a guide for the original document.

und folgends das Geschlecht derer von Schönaich zu sich zu überlassen, und die obge-  
melte nomination und Lösung zu besorgen. Es soll auch ein solcher aus  
dem Geschlecht derer von Schönaich, welcher in dergleichen fellen sich überhalte  
gesetzlichen practiken widersetzen, und die Herrschaft mit ihrem Zugehör bei dem  
Geschlecht derer von Schönaich dieser meiter ordnung nach zu erhalten, sich be-  
mühen wird, allen andern fürgedogen, und bei der herrschaft die seit seines  
Lebens gelassen werden. Dürfen er aber sich dieser Stiftung allerthalb gem-  
ess überhalten schuldig sein soll. Gegebe jichs  
aber das das ganze Geschlecht oder etzliche auss demselben sich an ihnen sel-  
bst und dieser meiter ordnung vergessen, und entweder das Stift mit seine  
Zugehörigen dorffschaften henden und wenden zu trennen und unter sich tei-  
len, oder durch verträge oder eitwilligung beschehen lassen wolten, das diese  
Herrschaft gar oder eins theils auss dem Geschlecht hinweg, und in andernem  
de hende kommen sollte. Als ich mich doch mit versehe, das etwa zu einer Zeit der  
gleichen leichtfertige und vergesliche Personen in diesem Geschlecht sein werde,  
welches sie zu thun in gleichen gar nicht befugt sein noch macht haben son-  
dern ihnen solches oder dergleiche was zu thun hirmit ganz und gar abge-  
schafft und verbotten sein soll. Es soll solches alles, was auff solchen fall bō  
dem geschlecht gar oder eins theils dieser meiter ordnung zu wider vorgenō  
men und gehandelt werden möchte, an ihm selbst ganz unkrefftig tott und nich-

tig sein, vnd allen den jenigen so in solche alienation nicht verwilligt sonderlich  
aber denen, so dazumal noch nit geboren, vnd künftig geboren werden zu ewig  
innernehmender Zeit gantz vnschedlich vnd ohn allen nachtheil vnd abbruch  
sein. Ein ieder auch unter denselben, wie auch die jenig, so ihr strefflich begin-  
nen bereiten vnd widerzuffen werden, sollen gutt recht füg vnd macht haben,  
vnd ihnen ein ewig recht vnd gerechtigkeit sein solche vertrennung oder a-  
lienation vnterhindert einiger prascription, so duffalls garnit statt habem  
vnd güldig sein soll, sie erstrecke sich gleich über Menschen gedencken auch  
hundert zweyhundert vnd mehr jahr, ihres gefallens zurevociren, vnd  
wieder zu dem Gestift vnd an sich, wie Kurtz oben vermeldet zu bringen.

Insonderheit aber soll auff itzo gemelten fall do dz Geschlecht derer von Schönaich  
mit theilung oder vertrennung des gestifts, oder vereuerung des Selbten auff  
dem Geschlecht derer von Schönaich sich an ihm selbst vergeis vndt trewlos wür-  
de, als ich mich doch nit versehe, ein Rath geschworne eliste vnd die ganze  
gemeine der Stat Beuthen, ingleichen alle zum gestift gehörige geistliche,  
so wol der Rector mit seinen collegen der Schule zu Beuthen, vnd alle zum ge-  
stift gehörige dorffschaften vnd unterthanen solhem ihrem unerbaren freien-  
tlichen beginnen aus allen krefftien euersten ihres vermögens sich widersetze  
vnd solchs in keinerlen wege verstatuen noch bescheen lassen, auch hierüber ein  
algemeinen außstand machen. Wie sie den keinen, der durch oberhälte brach,

(A. Sponaff May)

meisig beginnen sich bey ihnen einzu bringen vnd nie ihm gar oder eins theils vnterthärtig zumachen vorhabens ist zum herzen anzutreten gar nit schuldig sein. Sondern gutt fügt vnd recht haben sollen das gestifte mit alle vnd ieden seinen ein vnd zugehörungen sampt allen einkommen, wirklich einzunemen, vnd solange zu halten vnd zu genissen. Auf welchen fall die völli ge einkommen ihrem sämtlich verbleiben, die sie zu ihrem gemeinen wegen zu gebrauchen haben sollen bis das geschlecht von überzähltem ihrem vnzimlichen vornemen abgestanden, vnd durch oben aussgesetzte nomination vnd losung eine tüchtige person auss dem geschlecht derer von Schönaich zum gestifts herren verordnet. Oder do mit der nomination vnd losung ohn gnügsame erhebliche vrsach vnd bloß wegen ihres gezenckes vnd das die Kürpersonen sich mit einander nit vereinigen könnten so bill zeit zubracht würde, das gar nahe ein ganzes jahr drüber verflossen. So sollen die obgenannten unterthanen gar woll befugt sein, selbst einen auss dem Geschlecht derer von Schönaich zu einem gestifts herren aufzuerffen. Do aber auch dieselben mehr als jahr vnd tag damit ohne gnügsame vrsach scümig sein so aufzihē wolten, so sollen als dan die einkommen des gestifts ihnen lenger nicht verbleiben, sondern von ihnen, vnd den dazu verordneten ambtleuten eingenommen, vnd denjenigen zugeteilt werden, wie unten bey der pflicht, so die Successores der bilgerantten dreyen linien zu leisten schul-

dig vnd aber mit der selbten ob gebuhr außzihē mochtet vermeldet wor-

den, außer was daselbst dem Rath zu Zeuthen zugeheilet, sol dem gestift

verbleiben

Gegebe sich aber, das nach des Höhesten wolgeselligen willen das geschlecht  
derer von Schönaich ganz vnd gar erlische, vnd keiner deselbten na-  
mens mehr verhanden were. Wie den solchs vor diesem mit bilen geschle-  
chten beschein, vnd der Schrift nach so da sagt, dz ein geschlecht auß-  
komme dz ander untergehe, nichis unmöglichs. Und rū an dem seim  
würde das die Herrschaft vnd gestift mit seine Bügehörigen dorßchaf-  
ten vñ unterthanen, an die Weibliche Personen oder so vñ denselbte hehrrü-  
ren sich vorerben vñ stāmen solte. Inmassē den in oben angezogenem. Kan-  
selliche vnd Königliche Majestet vñ erbkauffbrise solches dergestalt allbereit  
ausgesetzt vnd verordnet. So ordne schaffe vnd wil ich dz als dan zu die-  
sem Gestiffe vnd Majorat stāmen vnd kemen sollen. Erstlich do mir Gott  
söhne vnd tochter gebe diejenige masculi oder manespersonē so vñ mein o-  
der meiner söhne tochter vnd ihren folgēden leibeserben ihren Ursprung  
überkommen, vnd ihre ankunft vñ mir meinen söhniē vnd tochtern genō-  
men, vnd auß meinem geblütte geflossen, sie sein waßer geschlechts sie  
wollen, vnd do sie mir gleich in dem Zehendē zwätzigsten oder mehrē grad  
in der untersteigēde linea verwandt. Veren aber derselbte bil, auch

Geschrifft May

in gleichem grad auch aus vnterschiedlichen geschlechtern so soll erstlichē  
durchs loss dz geschlecht erkündigt werden so die succession an disem gestifte  
haben sollen. Folgends durch die nomination vnd dz loss vnter denen von mir  
behrgeflossen eine taugliche person zu disem Majorat erwehlet werde. Den  
welchen es folgends so lang verbleiben vnd durch nomination erhalten wer-  
den sol so lang in demselbē geschlecht Personen verhanden so ihre ankunft  
vō mir deriviren vnd rechnē können. Nach welchem wieder andere  
so ebener massē ihre ankunft vō mir rechnen vnd wormals nit betreffē werde  
zu gemeltem Gestifte zugelassen vnd solcher gestalt weiter so lang iemand ver-  
handen der von mir behr geslossen. Und sol hiran nichts irren wann  
gleich ben absterben des letzten Schönaiches weibliche Personen oder so wih-  
nen behr rüren verhanden werden die dem letzterstorbenen gätz nahe mit blut-  
freundschafft verwandt. Den vngewacht dessen so sollē doch die so auss meinem  
geblütte entspreßen denselbten diffals vorgezogē werden. Vür-  
de aber niemandes verhāden sein der auss meinem geblütte behr gestämet were  
so sollē als dan hirzu gelangē die jentige so von meinen brüdern vnd schwestern  
herkommen sein vnd ihre ankunft von denselbten zu deducire haben. Doch alles  
ist der ordnung vnd mass wie oben ben meinem geblüt vermeldet worden.  
Da aber auch von diesen niemand verhanden so mögen als dan hirzu schreiteri  
vnd gefisst werden so den letzten verstorbenen Schönaichen am nechsten. Doch  
alles in obiger ordnung. Und alle die jentige so von den weiblich-

„en Personen überzähler massen zu diesem gestift gelanget sollen neben ihres  
geschlechtes namen, auch den namen des Geschlechts derer von Schönaich  
zu ihrem innerwehrenden gedencknuss zu führen, sich auch aller dieser er-  
ordnung gemess zu verhalten schuldig vnd pflichtig seint.

**S**oll aber weder von den oben mit namen In- vnd Substituirten, noch so künftig  
zu nominiren vnd eligiren keiner zu der Succession dieses Bestifts Majorats vñ  
Stamgütts admittiret vnd zugelassen werden, er seyn den im ehestande erzeugt  
„get vnd geboren. Dieselbte aber so im ehestande nit geboren vnd erzeugt vñ  
alle derselbten eheliche vnd vnehliche nachkommen sollen von dieser dispositi-  
on vnd stiftung gantzlichen ausgechlossen sein. Auch im fall do gleich die-  
selbten durch den nachfolgenden ehestand oder durch der Röm. Käy Magt  
Papst oder anderer Herren privilegia vnd rescript, oder per oblationem cu-  
riae oder in andere wege, wie das name haben mag, geheilicht vnd legitimis-  
iert worden were.

**D**o auch nach obiger ordnung die Succession etwa an einen femme so zur regirung  
allerdinge nit qualificiret vnd tauglich. Als das er nit bey gutter vernunft vnd blo-  
de oder hette an seinem leibe abscherliche gebrechen oder were ehrlose vnd boserleicht-  
fertiger sitten, vnd verhilte sich vbel vnd vnehlich, oder hette böse thaten gethan, vnd  
sich an der hohen Obrigkeit vergriffen, vnd leib vnd leben, oder sein Gutt verwürcht,  
oder ein verthuer vnd vrasier, oder mit andern dergleichen straffwürdigen lastern vnd  
unthaten behafet vnd beflecket were. Dieselbte alle, oder derselbte sol übergangen, vnd an

*W. Sonnenburg*

25  
dieser Succession kein recht vnd theil haben sondern davon ganz vnd gar ausgeschlossen, abgesondert, vnd ausgethan sein. Insonderheit aber, wan es zur nominatio vnd lesung obiger ordnung nach gelangete, da soll zu förderst keine dergleichen man gel vnd lasterhafte person gar in keinem wege nominiret, vnd zu diesem gestift zu gelassen, sondern davon gäntzlich ausgeschlossen werden. Es soll aber auch gleichwohl hirinnen unter denen, so auss meinem geblüte fliessen vnd von mir stämen mochten, vnd deren die vō der seiten mir zugehen, ein unterscheid gehalten werden. Van die von mir hehrstäment werden, sollen vmb mässiger leibes gebrechē vnd leidlicher vnat der menschliche schwächeit wüllen, so allerdinige mit hochsträfflich, mit ausgeschlossen werden. Insonderheit aber soll ihre menschen erben solcher mangel vnd gebrechen, an der ihnen, obiger ordnung nach gehörigen succession nichts abtreglich sein. Welches aber in andern garnit statt haben, vnd mit demselbten, wie vorgemeldt, allenthalben gehalten werden soll. Gebe sich aber, das einer beh̄ gutter vernünft, oder da er ehrliches verhalten vnd unverweissliches wandels gewest, die possession des Gestifts erlangete. Und hernachmals erst an der höchsten Obrigkeit sich vergriffe, oder andere hochsträffliche beschwerliche mishandlung begünte, dadurch er leib leben haab vnd gut verwochte. Oder zu leichtfertigem bosen leben. Oder in übermäßige Schwelgerey vnd euerste verthüligkeit sich begebe, oder das gestifte merclich verwüstete. Derselbte, de es einen auss meinen descendantibus betreffe, sol zwar des Gestifts benomen, aber doch seinem nechsten

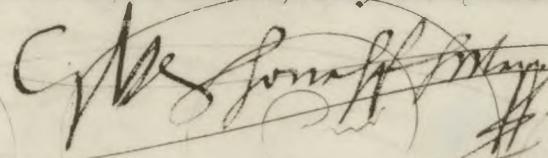
nachfolger entreumet werden. Betreffe es aber einen von den collateralibus, oder nominirten vnd elegirten. So sol demselbten von den obébenumbten Kürpersonen das Vestift losz gesagt. auch balt dorauß zu einer andern nomination vnd losung geschritte werden Nach welcher der erwehlte den verbrecher als bald durch anmeng der Pflicht vnd unterthanen vnd andere hirzu gehörige mittel, des Vestifts entsetzen, vnd sich hergegen dorein einsetzen, auch do es von nöten, der hohen obrigkeit hülfe hirzu gebrauchem soll. Van aber die Kürpersonen hirumē nachleisig vnd seumig, oder trügen mit einem solchen lasterhaftem vnd dieses gestifts un würdigen meschē ein vernemen, vnd wolte solchs gebürlichen mit eisern So sol als dan mein Geschlecht derer von Schenbach entweder sämtlich oder so viel dereselbten, es sey gleich ihrer zwee oder drey dessen raths werden alle freye macht vnd gewalt haben sich darumb anzunemen, die Kürpersonen zur nomination anzuhalten, vnd wā dasselbe von ihnc also balt mit erfolge vor sich selbst durchs Los eine tüchtige person zu erwehle, ob die lasterhaftige vnd un tüchtige zu removiren. Ingleichen sol von die sem Vestift vnd Majorat ausgeschlossen sein, vnd gar mit zugelassen werden, alle diejenigen, so in diesem geschlecht Mönchordens, canonici, vnd thumhern, oder anders dergleichen geistlichen ordens sein möchten. So wol diejenige ordenspersonen vnd Rittersleute welche ihres ordens regelnach nicht zu heyrathen sich verpflichten. Gegeben ist auch das auss meiner und meiner beider brüderlinea etroa einer, an dem die succession dieses Vestifts obiger ordnung nach were, sich gegen den Besitzer obel verhilte, demselbten zur vngebür aufsetzig

115  
were vnd allerley verdrüsliche behwirlikheit befügte, oder auch seiner gesundheit  
leib vnd leben gefährlicher meinung nachstellete vnd dergleichen was begunte, do  
rumb ein Vater seinen sohn zu erben nach recht gar wöl befügt. Den selbster  
er seßt gleich des Besitzers sohn, nepos, pronepos vnd so dergleichē, sel der Besitzer  
zu excludiren vnd einen andern aus derselbten linea bessers verhaltens er seßt  
gleich in secundo vel tertio gradu primogenitura proximitatis, zu nominie  
ren, vnd zum successeure zu constituien, aber doch sonst an dieser stiftung nich  
tes zu änderen macht haben. Dan meine meinung ist, das den possessoribus  
zur ihren successoribus alle schuldige ehre erwiesen, vnd sie gegen denselbten  
nichtes gefährliches mit dem allerwertigsten sich unterstehē oder trachte sollen.

**S**ol aber aber zu diesem Bestift Majorat oder Stamgutt an itzo vnd in künf  
tig gehörig sein die schlößer oder heusser Carlatt vnd Mükaß, item die statt  
Beutten, item die dörffer vnd forwerge Carlatt, Reibnig, Hoheborau,  
Helfer, Landstron, Altibilese, Nerbilese, Altgrochowitz, Nergrochowitz,  
Altarnam, Nerotarnam, Liche, Lippen, Saltauß, Rebell, Mükaß,  
Sockau, Bockwitz, Büchwald, Kühne Pfaffederff, so woll die neverba  
eten forwerge Schönaich, Rosenthal, Georgersdorff.

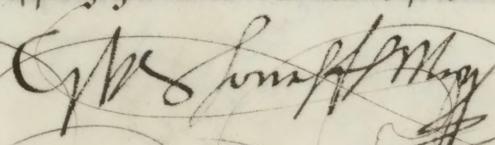
Ingleichem auch das anno 1603 erkauffe gutt vnd dorff Menckendorff  
vnd Rauden sambt alle derselbten ein- vnd zu gehörungen, an Unterthanen for  
wergen, Schäffereyen, Heiden, Walden, Teichen, Schen Mühlen, Zinsen, Pächtem,

Ober vnd Nieder gerichten vnd allem andern, wie das namen haben vnd benä  
 werden mag, mit allen vnd ieden einkömen rützungen vnd genüssen, wie Ich  
 dasselbe alles vnd iedes bisher besessen vnd inne gehabt, allerdinge hirvō nichts  
 ausgeschlossen noch vorbehalten. Weiter sollen zu diesem Besitz  
 vnd Stägutt gehörig sein, mit allein obgenäte Heijer, Stadt, vnd Dorffschafft  
 mit ihren Zugehörungen, so an itzo sein, vnd wie sie dieser Zeit stehen vnde  
 liegen, sondern auch roz künftig von mir vnd den Nachkommen im umbkreis der landgrā  
 tz der Hirschafft vnd gütter an dorffschafften vorvergen, schäfferchen, teiche, mü  
 hlen, vnd anderem weiter erbarct vnd ausgesetzt oder auch erkaufft werden möch  
 te. Wie Ich dar vor meine Person etzliche noch starcke wirtschaften zuerbanen  
 für mich habe. Wehr soll auch zu diesem Majorat vnd geistift gehörig seyn  
 mein zu Breßlau erkauft vnd erbarct hauss, so wolt das von Ihri Maht. erkä  
 uft stücke Keltschwald. Was aber außer der itzi  
 gen landgrātz, wie sie ihrem umbkraus nach gehet, von mir in künftig weiter  
 erkauft, vnd an mich bracht werden möchte, es lige nun von dieser Hirschafft  
 abgesondert oder an derselbten grānze, solches soll zu diesem Besitze vnd Majorat  
 anderer gestalt nicht gehörig sein sondern der andern gemeine Erbischafft folge,  
 Es wirde den in dem dorüber auffgerichteten Kauff, oder Confirmation-brise oder  
 auch sonst in ander wege von mir mündlich oder schriftlich verordnet vnd nam  
 haft gemacht, das ein solch von neuem erkauft güt und stücke zum Majorat  
 gehörig sein solle, soll es darbei verbleiben, es lige auch welcher orte es wolle.



Außer wan von Ihr Maht. an der oßlbtē doran stossenden Freystädtischen heiden wälden  
vnd dorffschäften ich was keufflichen erlangen oder auch noch ein oder die andere  
gerechtigkeit vnd servitut ledig machen vnd an mich bringen möchte so sollen dieselb-  
te stücke ohn alle fernere specification vnd benemung in gleichen zu diesem Majorat  
gehorig vnd ebenmäßiges rechtens mit den andern oben bestimmbten zum Majorat  
gehörigen dorffschäften heiden vnd wälden sein. Alles Vieh an pferden ochse  
kühen schafen schweinen gänzen hühnern vnd dergleichen so vil dessen bei einem  
förrorge vnd schäferey ordinariē gehalten zu werden pflegt so wol die stam- o-  
der stüttress sollen an eitem ieden ort darbey verbleiben vnd darvon nimade  
nichts weder zur Miblichen oder Niftel gerade oder Erbschaft gefolget werden  
zu ewigen künftigen Zeiten. Es were dan das mir der Allgemeinige töchterz  
vnd mit Söne gebe so sollte als dan denselbten hir von folgen vñ weiter geordnet  
werden möchte. Idech sol solches in anderen künftigen sellen gar mit statt ha-  
ben. Dageleichem sollen alle vnd iede Tapezerehen vnd andere sachē so  
zur Zierde vnd schmück in ein vnd das ander haüss an itze vnd künftig erzeu-  
get vnd gemacht werden ben eine vnd dem anderen haüse verbleiben vnd da-  
von gar nicht verüsert noch verwant werden. Ferner sol auch zu diese  
Vestife gehorig sein vnd ben obgenante Heusern verbleiben alles Geschütze vnd  
Kriegerüstung rere büchsen harnisch partzer vnd dergleichen So wol meine  
gattige Bibliotheca wie das alles nach meinet absterben sich befindē wirdt.  
Was vñ Silberwerk Ziernern Kuppen vnd dergleichen gesesse auch anderen

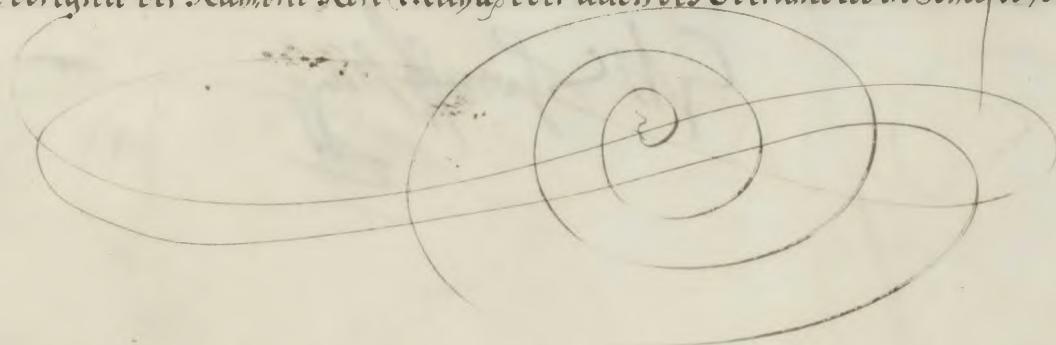
Haussrath, anbettataten, tische sesseln vnd dergleichen bey obgenanten heusern  
 zu lassen kan vieler verhinderlicher ersache halben an ietzo mit specificiret  
 werden, sol aber mit Gottlicher verleihung in künftig beschehen vnd meine  
 diffals entschlossene meinung zu ende hernacher gesetzt werden. Und  
 damit angeregter Zugehör vnd behaissenheit halber, es seyn anliegenden grü-  
 den oder faren der habe, in künftig unter den Nachkommen mit stritt vnd urug,  
 en erwachsenen dorste, oder, de einige erfolgete sonderlich wan von dem Besitz  
 Zur Landesbischäft woz gedogen werden wolte, so velleicht sonst dazu gehörig aber  
 wegen dyer meiner ordnung nicht darein zurechnē, dieselbte desto leichter  
 zu entscheiden seyn möchten. So sol vnd wiß Ich dz nach meinem absterbe  
 nit allein alle ligende gründe vnd woz nach recht verbiweriglich gerechnet,  
 sondern auch alles Nihe vnd bewegliche vnd faren habe, so zu dijem Ge-  
 stift vnd Majorat verordnet, darzu gehörig, vnd darben zu lassen. Insonderheit  
 oben angezoqē Beschütze, rücksätern vnd Bibliotheca sambt allem so oben ange-  
 deut/ordentlichen beschrieben vnd inventiret, vnd drey glaubwürdige Inventa-  
 ria cites lauts darüber aufgerichtet werden, dero eins bei dem Gestift vnd  
 auf dem Hause Earlatt oder Beutten verbleibe, dz andere dem Elsten im ge-  
 schlecht derer von Schonaich, dz dritte dem Rath zu Beutten gegeben werden,  
 an welchen orten dyelbte allen theilen zu gute verwahrlich zu halten, -  
 auch einem ieden auss dem Geschlecht derer von Schonaich darbo ohne ent-  
 gelt zu iederzeit abschrifft gegeben zu werden soll.



Und weill zu aufrichtung dieser disposition ordnung und stiftung. Ich vor nemlich  
wie oben gemeld der vrsach halber gelange, dass ich dieß Herschafft zu ewigern  
immerwereden Zeite vnd so lange es des allerhöchsten gnediger wille ist, bei meinē He-  
schlecht vntertrent gerne erhalten, vnd alle vereuerung derselbten vermieden wi-  
sen wolte. Dreywegen so constituirte, ordnet schafft vnd will Ich, das oberhalte  
heuer, Stadt, Dorffschafftē, forwegen, mühle, teiche, heiden, wälde, vnd alle andere  
ein vnd Zugehörunge so vil an itze oben hirzu verordnet, vnd in künftigno-  
ch weiter verordnet vnd geschlagen werden möchte, nicht alein nun vnd zu e-  
wigem Zeiten als ein vntertrent corpus bessamen sein, gelassen, verblieben vnd  
gehalten, vnd voneinander in künftig weder vō dem Bestifts, inehaber noch  
derselbten Erben vnd nachkommen oder den inspectonibus oder dem Geschlecht  
derer vō Schenckach gar in keiner leh wege, vnd auss keiner vrsache sie sey so  
wichtig als sie immer welle, bey nachfolgeder gesetzter pein, getrennet, zerthei-  
let oder zurissen werden sollen noch komme. Sondern das auch von allen ob-  
benimbi ietzigen vnd künftigen ligenden gründen, an Schloßern, Häusern,  
Stetten, Dorffschafften, forwegen, Schefferenen, Mühlen, Teichen, Sehen, Häuden,  
Wälde, wiesen, wiesewachs, Zinsen, dienste, gerichte vnd allen anderen so zu solcher  
Herschafft vnd gütter laut der dorüber aufgerichtē Erbkauſſbriffen, gehörig mit  
aller ihrer ein vnd Zugehörungen, genicss vnd einkommen, so wel von aller zu sol-  
che Bestift vnd Majorat ob verordneten vnd herzu geschlagenen faren der habe ge-  
lich oder zum theil eines oder mehr. Weder meine selbst eigene manliche Leibes,

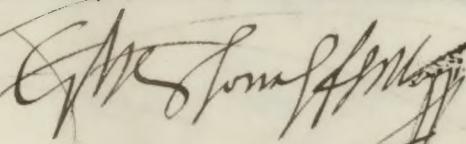
Erben noch meine Brüder und dero selbten Söhne „<sup>und nach dem w.</sup> an welche obiger ordnung nach  
 diß Majorat kommen, viel wertiger aber die jentige, so durch nomination vnd le-  
 tung zu dieseß Gestift aus meinem geschlecht derer von Schönaich und wie obene  
 allethalben weiter vermeldet worden, in künftig gelangen möchten, und alß kein  
 künftiger Besitzer dieser Herrschaft und Besitzes zu verkauffen zu vergeben zu überwe-  
 chseln zu überpfendē zu überlehen, oder auf erbzins aussuzetzen oder durch einige  
 andern titel weise oder wege, wie dasselbe weiter namen haben vnd erdacht wer-  
 den mag, nichts über all hir von ausschlossen bei lebendige leibe oder aufn to,  
 des fall durch eine contract, testament, letzten willen, übergabe vnd derglei-  
 chen zu überreussern zu alieniren, oder zu überweden, noch auch mit ~~dass~~ servitu-  
 ten und dinstbarkeiten zu belegen und zu beschweren gar in keinerley wege macht  
 haben vnd besagt sein sollen. Auch also de gleich den Besitzern allerhäd  
 ebligen und hochdringede echte rott, wie etwa dselbte namen haben, auch wie  
 gross sie sein könnten, für fallen und vrsach vnd anreizung zur vereisserung geben  
 möchten. So soll doch keiner derselbte berürte Güter gäntzlich oder zum theil  
 oder auch etwas darvon zu überpfendē zu verkauffe, zu vergeben, zu alieniren oder  
 zu überreussern macht haben. Auch mit wegen seiner tochter, schwester, seines oder  
 seines vorfahren wittib oder anderer personen mitgilt, auffstattung gegen vermecht,  
 nüss und leibgedinge. Ingleiche auch nicht man der besitzer, oder desselbte nechs-  
 ten Nachfolger von feinden gefangen, und sonst in andere wege mit wel zu le-  
 sen. Auch mit wegen der dienste, so die Besitzer der hohen Obrigkeit mit zu zih.

en auf Reichstage vnd öffentliche Feldzüge, oder auch in der selben hoffstatt leisten  
möchten, s'intemal zu solchen vnd dergleichen dienste, so über vermügen mit anzuh-  
stellen die jarliche einkomme gar gnugsam sein können. ¶ Gleicher gestalt  
sol in künftig keiner, so zu der succession dieses gestifts berufen ist vnd gelässt wird,  
macht haben, seine töchter, schwestern, oder sein ehlich weib, oder andere personen  
mit den güttern dieses gestifts oder derselbte ein vnd zugehörungen gar oder zu  
theil ausszustatten zu dotiren oder zu verleibgedingen, ausgenommen, so mit der  
allerhöchste männliche Erben gebe, so sollen derselbte, so auss meinem geblütt hehrfli-  
sch, und sonst kein andere mehr, ihre weiber nach ihrem einbringe auf das mil-  
küche quitt mit seiner zugehör, so lange sie im wittbtsstande verbleibe, vnd der  
Schönnaichischen namen füren möchte, vnd mit weiter zu verleibgedingē mach-  
haben. Die andern stücke alle aber sollē damit gätz vnd gar unbeloget verbleibe,  
so wel als mitt der töchter aussstattung. ¶ De aber vngewacht sol-  
cher inhibition vnd verordnung, über verhoffen einige alienation erfolgē sollte,  
so sol derselbte kauff, über gab, verwechselung, verpfändung, verlehning, aussetzug,  
leibgedingung, vereuerung vnd alienation an ihr selbst, ipso jure nichtig vnd  
kraftless sein, auch in dem fal, de gleich solche vercüsserung mit des nachfolgendē  
Successoris, oder des gantzen Geschlechts derer von Schönnaich samtblich oder eines  
theils, oder auch der Inspeckoren oder Kürpersonen wissen vnd deutliche einverni-  
digung beschrege. Ingleichem auch do solches mit consens vnd Zulassung der höh-  
sten obrigkeit der Kan. vnd Kön. Maytz, oder auch des Oberambtes in Schlesit, oder



des ordentlichen ambs zu Glogau erfolgte Den vngreacht solchen consens se soll  
 doch alle vnd iede diffals vergenomene alienation fraklos tott vnd nichtig sein. Es  
 sel aber der jentige der wider die wölmeinende vnd auss wölbedachtem reiffe rath ge-  
 machte ordnung zu handeln vnd diese Güter gäntzlich oder eins theils oder aber  
 ihr ein vnd zugehörung viel oder wenig zu verkauffen zu vergeben zu verwechseln  
 zu verleihen zu verleibgedinge zu verpfandē oder durch eine andern titel bey le-  
 bedigem leibe oder außn todesfall durch eine contract, testament letzten willē oder  
 in andere wege zuvereußern sich unterstehen vnd so viel an ihm ist zu verke zu-  
 richten trachte wird ~~welches auch kundbar~~ oder für den Vestiffsrichtern  
 erwiesen werde könnte eben dadurch dieses gestifts vnd Majorats vnd alles seine  
 doran durch obige ordnung gehabten rechtens vnd anwarts vnd gerechtig-  
 keit mit der that vnd ipso jure sich verlustig vnd fellig gemacht haben. Welch  
 gestift oder zu wenigkeit die jentige stücke se der Vestiffs immehaber zuvereußern  
 vorhabens ist vnd darumb mit iemādes im tractat vnd handlung stehet sich  
 also bald auch für der wirklichen abtretung oder entreumung desselbē auf den nach-  
 sten Nachfolger den anwartenden successorem verstanten vnd demselben alio  
 bald zuständig vnd gehörig sein soll. Welcher quitt recht füg vnd macht habe  
 auch schuldig vnd verbunden sein soll solche alienation zu widerspreche vnd  
 das zu alieniren vorhabende stücke also bald für sich zu apprehendire wie  
 auch alles das was vō den vorgeheden Besitzern es sey durch was titel oder auß  
 was weise es wolle wie ob gemeldet wirklich vnd de fac to alieniret vereußert

3



verändert oder entwändt werden möchte, also bald an sich zu ziehen, und durch  
all' allerhand mittel und wege wieder zu dem Bestoff zu bringen und dabei zu  
erhalten.

¶ Aber der itze genante rechstauwartende Successor solch  
zu thun entweder gar unterlassen oder über gebür demit seumig sein würde.  
So sol auch der selbe gleich wie der vergemelte eben dadurch des Bestoffs  
und desselben gütter aller und ieder, so wolle seines doran gehabten rechtens  
also bald mit der that et ipso jure verlüstig sein, und solche gütter als dann  
dem jetzigen zustehen, welche nach diesen obiger Ordnung nach dieselbe ge-  
buren, oder zur andern nomination und losung geschritten werden.

Und in summa es sollen beyde, alle und iede amwartende successores, so wolle al-  
le, so nach dem alienatore den wirklichen besitz dieses gestifts und Majorats  
überkommen, mit minder bey obgesetzter peen schuldig und pflichtig sein, dassell-  
te alles, was alieniret tereusert und entwändt, also bald wiederumb an sich zu  
zu dem gestifte zu zubringen und bei demselben zu erhalten. Und de auss ob-  
erwähnten Successoribus einer oder der ander mit tote abginge, ehe er das alie-  
nirte stücke wider her zu bracht hette, So sol nichts desto minder sein rech-  
ter, auch alle künftige Successores und folger, bey vil genanter peen solches zu-  
thun schuldig sein. ¶ Der schade aber und die verschmälerung so  
durch den vorgenäten kauff, übergabe, wechsel, verlehnung, leibgedinge, verpfändung,  
testament, letzter willen, contract oder in ander wege bescherte alienation dem ge-  
stift und geschlecht beigefüg't worden, so wolle der völtesten Verurtheilung und alle ande-

re aussgaben, so allenthalben auf die recuperirung vnd wiedererlāgung auf  
gewandt werden müssen sol der Alienator oder des Selbts Erben vnd Erbnemey,  
welcher sich des verkauffens vergebens verwechselfens, verpfändens leibgedinges co-  
trahirens, testirens, alienirens vnd dergleichen unterstanden, vñ dem seitigē vnd  
dem ihrigen zu erstatte vnd gutt zu machen schuldig vnd pflichtig sein vnd  
solches mit alein krafft dieser ordnung sondern auch vermöge des juraments.  
Sein ieder auf diese ordnung zu dem gestifft zu thun schuldig.

Nach dem sich auch Zubesorgen, wen nach endung der obspecificirten linien  
das gestift durch nomination vnd lesung an die andern meine Neffern im  
geschlecht derer vñ Schönauich gelangen sollte, dz vñ denselben dz gestifteleich  
in viel wege mercklichen vergeringert vnd dorin mit dere gestalt, wie es wol  
sein sollte gehäuset gebeßert vnd dz gestift erhaben vnd vermehret werden mö-  
chte. Deren wegen so ordne schaffe vnd will Ich daß alle vnd iedes dīs gestift  
in besitz habe werde, sōderlich die, so dazu durch die nomination vnd lesung ge-  
langen, das selbte weder an gebeudent eckern, wiesen holtzung heide welden  
schen, teichen pechten, zinsen, gerichte, dienste vnd allen andern ein- und  
Zugehörungen, noch an Viehe, pferde, ochsen, kühe, schafe, schweinen, häusge-  
rethe vnd aller anderer Zugehöriger fahrnuß, wie dz namen haben mag, mi-  
chtes überal außgeschlossen, beyde so viel derselbten anzahl vnd gütte betrifft,  
mit dem wenigste verschmelernt, vermindern, noch vergeringern. Sondern  
verbessert, vermehrē oder zum wenigsten in dem stade oder in der anzahl

und gütte, in welche es die Zeit ihrer antretung gewest vnd besunden worden, erhalten vnd verlassen sollen. Erfolgete aber an oberdalem einem vnd dem andern sive faciendo sive negligendo etwa eine verschmelzung vnd abgang und würde daselste alles vnd iedes nit in dem stande wie obē gemeldet gelassen. So sollē die erben vnd erbtreuen des verstorbenen die vergeringerung vnd verminderung vō ihrē anererbten aigethümlichen güttern vnd vermöge zuerstatten vnd zuerfüllē schuldig sein. Es sol auch der nachfolgende successor vnde macht vnd gewalt haben alle vnd iede barschafft schuldfoderung fahrtuhs vō gütter des vorgeheden besitzers vnd seiner erben als eine hypotheca an sich zu halten bis se lange alles vnd iedes so vergeringert vnd verschmelzt, erstatett verjetzet vnd erfüllt werde.

Weiter sol von den successoribus dessen Besitts vnd Majorats keuter besügt sein oder macht habe auf die obē benumbte zu diesem gestift gehörige gütter schulde zu machen, oder derselbten ein vnd zugehör eines oder mehr danut zu belegen oder zu beladen. Beschrege es aber so sol der nachfolgende successor die vō dem vorgehenden possessore gemachte schuld zu zahlen oder zu überdrinse gar in keinerley wege schuldig sein, es komme gleich solche schuld hehr, auss waierlen vrsachen es welle, vnd beschrehe mit des nachfolgenden successoris, oder des Besitzlechts vnd der Kurpersonē wissen vnd willen, oder aufzulassung vnd consens der Hohen obrigkeit, oder des über vnd Glogischē ambtes, allerdinge wie oben behi birter alienation mit mehrem angezogen. Welches alles in diesem fall der ge-

machten schulde halber, gleichsam es von rort zu worte altho in seriret vnd wi-  
derholen so volkomen, als daselbst allerthalben statt haben vnd deselben nach es hirin,  
nen auch gehalten werden soll. Außer do ich selbst hinter mir schulden verlasse  
oder iemanden was legiren vnd ver schaffen werde, so soll solches die nachfolgende ge-  
stifts innhaber zu zahlen vnd richtig zu machen schuldig sein, sonst aber weiter  
keines andern wie itzo vermeldet. Darthero so soll auch kein glaubiger ve-  
gert einiger des Besitzers dieses Gestifts gemachte schuld vor der Obrigkeit vnd ge-  
richte in vnd an die gütter dieses Gestifts gänzlich oder zum theil, oder dero selb-  
ten ein vnd Zugehörungen, eines oder mehr, oder auch desselbe abrützungen vnd  
Ceinkomē immittiret vnd gewiesen werden.

So sollen auch meine Erbē vnd alle auf welche dijs gestift, der oben gesetzten Or-  
dnung nach, kommen vnd gelange wird, nicht schuldig vnd pflichtig sein, auss dem  
Gestift vnd desselbe gütter ein vnd Zugehörungen weder ihre selbst noch des ver-  
storbenen tochter, schwestern oder andere personē, ehlich auszustatten, oder ihm  
einige mittigkeit fröhlichen schmuck oder anders Zuuerrichtē, oder mit des verstor-  
benen wittib, so viel ihr einbracht heyrath gutt vnd gegévermächtniss oder leibge-  
dinge belanget, sich abzuinden. Und solches in anmerckung, dz die jährliche ein-  
kommen dieses gestiftes deromassen anschlich vnd in der größe, dz ein ieder künftiger  
Besitzer dasselbe, der nur ein wenig an sich halten wird, in zwey oder drey, wie vil  
mehr in mehrē Jahren, gar leichte so will ver sich zu bringen vnd zuerübrigien hatt,  
das er sein Weib, tochter vnd andere kinder zur genüge versorgen vnd aufsetzen



kan. Welcher aber fürsetzlich alle jährliche einkommen verschwendet dessen schuld  
vnd verbrechen trage in diesem fall billich seit weib vnd kinder vnd haben sich v,  
über den büffter dieser ordnung düssfalls mit zubelagen. Mirsö aber sol  
ausgezogen sein wan der algewaltige mir töchter gebe welchen werden soll  
dieses wie oben vermeldet vnd in künftig noch weiter ausgesetzt vnd ange-  
deutet werden möchte. Ingleichen auch wan mich Gott mitt sehn segne-  
te vnd derselbe hernach wieder sohne vnd töchter gebe vnd aber sich mit der  
selbten einem vnd de andern zutrüge das er mit gode abginge eh er zum  
besitz des gestifts gelägete oder eh vnd zu vor er was für sich bringe  
vnd seine töchtern vnd sohne eine ~~vnd~~ notdurftige aufsetzung hütterlaf-  
sen könnte. So solle die einkomme des Majorats vnd gestifts vō einer Inten dreh  
auch mehr jahre nach anzahl der Personen vnd allerhäd anderer gelegenheit  
zusammen gehalte vnd damit die andern sohne brüder vnd töchter gehöriger  
massen versorget dotiret vnd ausgestatt werden. Welches sonderlich stat  
haben soll wan auss meinem geblütte der an welche dz gestifte sich verstanet etwa  
vnmündig were Den als dan hette es mitt zusammen haltung der einkommen kein be-  
dencken vnd könnte dem andern geschwister die notdurft füglich gar woll zuge-  
theilet werden. Doch würde hirinnen auch gebürliche maße zu halten vnd in  
alle wege dahin zu sehen sein das so viel möglichen diser stiftung düssfalls mit  
zu nahe vnd zu wider gehandelt werde. In den andern aber so mit meine  
descendentes sein soll solches gar nicht statt haben sondern düssfalls bey obiger Or-

drüg verbleiben. **G**leichent sollen auch auss diesem Majorat vnd gestif-  
 te die wittfräuen nach ihrer menner tode, die landübliche weber gerade  
 an allerley vihe brengerethe haussstapezereyen, silberwerck, zinnerngeselle, vnd  
 alle anderem hausrath, so zu diesem Majorat obiger specification nach ge-  
 schlagen, mit zu foderit haben, noch ihnen dieselbe v̄ den Successoribus  
 gefolget werden. Sintemal solches dent Gestifte in mehr wege zu merck-  
 lichem abbruch gelägen wolte. Was aber außer überwohnten stücke son-  
 sten zur gerade gehörig, oder da des Majorats besitzer außer des gestifts güt-  
 ter and're mehr gütter haben möchte. In denselbsten soll ihnen an ihrer  
 gerade hirdurch nichts benommen seyn. **D**assoll auch auf meinen  
 todesfall auch auf alle künftige fälle keiner ersen auch wer er wolle,  
 vngearchtet, ob er dem verstorbenen in absteigender, aufsteigender oder  
 seit linea verwandt, macht haben vnd besügt sein, v̄o vielgenante Major-  
 rat vnd gestifte einige legitimam Trebellianicam, Falcidiam, oder sonst et-  
 was anders abkürzen zu detrahiren oder zu defalciren. Besondern  
 es soll diese Herrschaft vnd gestifte mit seiner zu gehör, meinen Erben vnd  
 ihren erstgeborenen vnd eltiisten Söhnen, so woll allen so dijer Ordnung  
 nach darzu gelangen werden, volkemlich vnd ohn abkürzung einiger  
 legitima Trebellianica vnd Falcidia oder and're abkürzung folgen, an sie  
 kommen vnd verfallen. **D**ahero so will Ich auf alle vnd iede künftige sel-  
 le zu ewigen Zeiten die Detrac-tion vnd abkürzung legitima Trebellianica

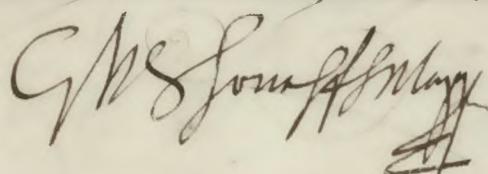
*Georg vonaff May*

85

und Falcidia auch alle andere abkürzungen hirmit gentlich aufgehälte  
vnd verbotten haben, also dz dieselbe in dijem Majorat vnd gestifte keines  
weges statt haben vnd güldig sein sollen.

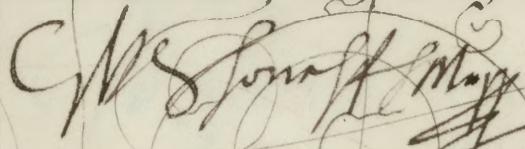
Zemnach aber mit alein auf itzo erzählte weise mittel vnd wege sondern auch  
durch der Gestiffsbesitzer verbrechē vnd mishandlung den gestiften vil vñ  
mancherley vngelégeheit beschwer vnd verterbligkeit behgefüget werden  
kan, welcher halber ob 100 albereit ebe verordnung beschehen, das keiner  
lasterhafter vnd so mit bösen vrthaten behaßt zu der succession oder no-  
mination dieses Gestiffs zugelassen, die jentige aber, so dz Gestift im besitz  
haben, vnd folgends in beschroerliche vnd solche mishandlügen dadurch  
sie leib vnd leben haab vnd gutt verwücht, gerathen, darvon vnd darauff  
wider entsetzet, vnd auf andere besseres verhaltens, der succession oder no-  
mination nach transferiret werden solle. Ich auch der gantzlichehoffnug  
der Höhste werde gnade verleihē vnd väterlich verhütten, das weder die Be-  
sitzer des gestiffs noch etwa einer auss dem Geschlecht, vil weniger aber das  
gantze Geschlecht derer von Schenau sich an der hohen Majestet Gottes  
vnd weltlicher Obrigkeit oder der natur vergessen, vnd wider dieselbe der-  
gleichen was hochstreichs fürtdigē vnd beghē werden. Doch weill wir  
alle menschlicher schwäche vnterworffen, vnd keiner wisse kan, wž der Höhste  
über ihn verhingen möchte. Demit nu auch disstals meire wolneinende  
stiftung vmb so vil mehr vergewissert vnd nechst gëttlicher verlenbung alles.

beschwerliche anspuchs, wie auch aller caducitet vnd confiscation geübriget sein  
 möge. Auf dentsfall nun, do sich ie über Zübericht begebe, dz in künftig ein oder  
 der ander besitzer dyes Majorats vnd gesütes sich an Gott oder der hohen Obrigkeit  
 oder der natur, oder dem liebē Vatterlande dermaßē hart vnd schwoer ver-  
 griffe, vnd in solche obelihat gerithe, dz ernebē seintē leib vnd leben auch alle sein  
 haab vnd güt verlustig were, vnd sich dadurch an die hohe Obrigkeit oder der  
 selbten Fiscum erledigte. So constituirte ordne vnd will ich, dz ein solcherz  
 mit allein nach begangener that, sondern auch für derselbē vnd so bald er eine  
 solche mißhandlung zugegebe zu sime geronmen oder ins werck zu setzen sich  
 bemühet, des besitzes des Majorats sambt all desselbter genüs vnd einkommen, auch  
 allsein dazu vnd doran habenden rechts vnd gerechtigkeit, also bald vrechig vnd  
 verlustig sein. Vnd solch gestiftt mit allen seinen ein vnd Zugehörige sambt al-  
 len nutzügen vnd einkommen, dem rechit hernachfolgenden welchem dz bestint es  
 sej der succession nach gebüren, oder durch nomination vnd Lösung dazu berüffen  
 vnd geküst werde wird, also balt zu stendig seint vnd auff derselbten sich verständē  
 vnd können soll. Auch auf den fall, do gleich die hohe Obrigkeit oder der selbte Fisc  
 solchs gegen den verbrecher mit eisern oder zu straffen begeren möchte, der vnu-  
 geacht dessen, so sol solches statt haben, vnd derjenige, an welche die succession  
 ist, oder auch dz Geschlecht vnd die Inspectores vnd Kürpersonen solle macht habe  
 vnd befugt seint, solchs zu eisern vnd ins werck zurichten. Witterz  
 constituirte ordne vnd will Ich, dz kein oberZehlt vnd ander dergleichē verbre-



chen wie schwehr hoch vnd gross das inner sein mag, dem Majorat mitt all des  
selbten ein vnd Zugehör vnd sonderlich der dorüber aufgerichteten succession, nomi-  
nation vnd losung vnd so allen welchen die antwortung doran gebüret, auch  
allen andern, so auss dieser stiftung zu hoffen vnd Zugesarten haben, zur  
garkeinē einigē prejudicio abbruch vnd nachtheil gelangen. Sondern dem  
selbten allent vnd iedē, wie auch de Vestift selbst gantz vnschedlich vnd unver-  
fänglich sein soll. Vamhere vnd auss itzt er-  
dehltten vrsachen weiset sich selbst, wie Ich den auch himit vnd in krafft des erlä-  
gten Kaiserlichen consensus, constitui re vnd ordne / d3 solch Vestift mitt  
aller seiner ein vnd Zugehör von aller caducitet vnd felligkeit gantz frey  
vnd ledig ist vnd sein soll. Vnd das roeder die hohc Obrigkeit noch derselb-  
ten Fiscus oder Fürsten vnd Stände in gemein, oder dies fürstenhübs oß  
auch sonst iemand anders gar kein recht vnd gerechtigkeit hatt, oder habe-  
tan, vnd besügt sein soll, dis Vestift vnd Majorat mit seitē Zugehörungen  
dorfschaften, henden vnd wälde, gar oder eines theils vmb etroa einiq des bei-  
ders verbreche willen, wie schweer hoch vnd gross dasselbe inner sein mag, als  
fellig vnd verwochte in anspruch zu nemen oder zu confisieren, apphendi-  
ren oß zu sequestiren. Noch auch des Vestifts jährliche einkommen nützūg vnd  
gefelle gar oder eins theils es sey eine Zeitlang oder solange der verbrecher im  
leben vmb desselben seines verbrechens willen dem Vestift oder desselben ne-  
chsten successoren zu überbitten vnd abzuschaffen, vnd hergegen ihnen oder

der selbten Fisco vnd Camer zu adjudiciren vnd zu zuzichen. Ingleichen auch mit  
 zu abstraffung des besitzers begangene obelthat dz Gestift mit einiger geltbuse vnd  
 oder wenig, so vo des Gestifts jährlichen einkommen zu erlegen vnd abzugeben, zu-  
 belegen vnd zu beschweren. Wie ich dar solches alles, wie itze erthelet himit  
 constituiet, ausgesetzet vnd verordnet haben will. Welches die Hohe Obrig-  
 keit vnd alle andere se disfals in künftig was wider die Gestiftsbesitzer zu-  
 sprechē vnd zu klage habē möchten, dahin gar mit verstehe vnd außnemen  
 woltē, samt solches ihre vnd derselben Fisco vnd Camer zu verfangt vnd nach  
 theil geläge vnd gemeinet. Sondern dz dadurch blos alkin die erhaltung die-  
 ser meiner wolmeintē den Stiftung, meintē gäzen männliche geschlechte de-  
 rer von Schenrich zu gütte getrachtet, vnd donit die obelheter vnd verbrei-  
 cher vmb so viel mehr in der person vnd an ihrem leibe zur straffe gesogen,  
 vnd ihre mishandlung mit andere vnd sōderlich dis Gestifte vnd desselbē suc-  
 cesores trage vnd entgelten dürffe, vnd derselbten schedlich vnd nachthei-  
 lig sein möge. Wie Ich deit die Hohe Obrigkeit vnd alle vnd iede gerichte,  
 sichirüber gehalten werde vnd erkennen möchten, hirmit in unterthänig-  
 ter dentutt alles fleisses gebete habē will, derselbten wollē auß solche falsch  
 an des verbrechers person vnd seine eigenthümliche gütter, so er außer de  
 Majorat habē wird halten vnd dis Gestift mitt seiner Jurisdiccion dero,  
 wegen unbeküntert lassen. Ihr auch diē meine wolmeintē ordnung vnd  
 aussetzung auch in disem punct allergnädigst vnd gnädig gefallē las-



sen sich derselben bekamen vnd darvider nichts handelt vnd vornehmē stoch  
andern vnd sonderlich derselben Fisco solch vñ thun verstatten In noch nei-  
ter sonderlichē armierung das nit allein in der Kaiserliche vnd Kōtiglich  
en Cōfirmation ausgezetet vnd verordnet dz die mishandlung des besitzers  
dem Majorat vnd gesetzte an seiner ordnung vnd rechte nichts abtreglich  
vnd verhinderlich seit soll Söderit das Ich auch ausser itzo gemelten cosēs  
vnd confirmation vermöge meiner anderē habedē privilegia vnd des lädes  
Statuta gar volbesügt vnd güt recht vnd macht habe solch vnd dergleichen  
ordnung vnd aufsetzung über meine oft gemelte art mich brachte vnd er-  
hoffte erb vnd eigene Herrschaft vnd gütter aufzurichten vnd aufzusetzen.  
Vegebe sich aber das der verbrecher rechte christliche reue vnd leid über seine begä-  
gene mishandlung trüge vnd genügsame anzeigen wahrer busse verhaden  
die hohe obrigkeit oder wer diffals wider ihn vñ zu klagen vnd zu sprechen hatt ihm  
vñgnaden anteme vnd die straffe erlassen oder mit derselben sich sorteten im  
ander wege ohn alles vñthun nachtheil vnd abbruch des Bestifts vnd dersel-  
ben einkomē zu vnd eingehör absindet würde so sol beh den hernachgesetzte  
Inspecforibus Kür vnd gerichtspersonen erkentrühs vnd auf satz stehen ob  
ein solcher beh dem Bestift zu lassen oder vngewacht dessen davon vñentsetz-  
en vnd einem andern obiger ordnung nach zu adjudiciren sen oder nicht.

Amit aber dieser Majorat vnd Stiftung nit allein der primogenitura vnd

den einzelnen personen so dazu obiger ordnung nach gelangen werden zu nutz  
und statten komme. Dieselbten auch dohero und weil sie von aller abstattung  
der verwantten durch obigen aussatz erlediget, mit anlass und vrsach gewin-  
nen möchten sich dem geitz oder schwoelgerey zu ergeben, und den reichen segē  
Gottes des ansehlichen zarlichen einkomens dijes gestiftes vbell und mit wie  
es billich sein sollte anzuwenden. Södern auch allen und ieden so dijs names  
wapens, stamnes und geschlecht derer von Schonaich seind, heilßā und erspriss,  
lich seint sonderlich aber den bekümmerten und unvermögenden in demselbten,  
zuhülfe trost und rettung gelägen möge. Darwegen ist meine meintung  
ordne und will ich dz alle und iede meine Erben und künftige Besitzer die-  
ses gestiftes, und die mangelhaften armen und bekümmerten in dijem Gesch-  
lechte derer von Schonaich so deselbten namens und geschlechts seint, sie  
seint gleich manes oder weibes personen, sich höchsten fleisses annehmen und  
gegen denselbten als Väter und Brüder erzeigen sollen, mit allein mit trost  
gath und beystand und befürderung, sondern auch mit würcklicher hülfe  
parlag und allerley vorschub.

Und sollen sonderlich schuldig sein dahin zu trachten, damit die Jugend dieses Ge-  
schlechtes in aller gottseligkeit tugend und erbarkeit wolerzogen werde, so der er-  
ste und fürembleste grundstein ist, zu beförderung und erhaltung eines geschlech-  
tes artschliche wohlfart. Und weil vieler erheblichen vrsachen halber sehr no-  
tig und güt das die Manliche Jugend semblich bis s einer und der ander sei-

W. Sonnaff May

ne vierzehn oder fünfzehn jahre erreichte zur schule vnd zum studiren gehal-  
ten vnd folgends nach dem ein ieder genaturet oder qualificiret befundē ent-  
weder ferner beim studire gelassen oder zu harren dienste gegeben würde. Ver-  
halbe so ordne vnd wil ich dz alle nachfolgē de Besitzer dieses gestiftes schuldig vñ  
verpflicht sein sollen, auf ihre entkosten die arme manliche jugē des geschlechts  
vnd namens von Schenauich wan sie acht oder neunt jahr erreicht hat auff  
ihrer eltern oder befreundte ansuchen, wan sie dasselbe aus armut oder mege  
der kinder zu thun nit vol vermügen, in der Beutriſchen schule bis sie ihre vier-  
zehn oder fünfzehn jahre erreicht außer den alumnis auferzihē lassen, vnd mit  
aller notdurft an speise tranc, wie in schulen breuchlich, auch mit kleidung schü-  
en vnd buchern versorge sollen. Würde aber etira zur Zeit die menge der pu-  
bent fast gross, vnd dem Majorat oder Stifts immehabern der entkosten allein zu ertra-  
gen schroehr fallen wollen, So wil Ich noz über zwölf knaben sein würden, den ein sol-  
che anzahl kan dem Besiftes besitzer zu erhalten gar nit beschwerlich seyn, dz die ubri-  
gen von dem entkosten so auff die alumnos verordnet unterhalte vnd ie auff einen  
knaben zweier alumnorum entkosten gegeben werden. Welche nu unter  
diesen knaben befinden, dz sie zum studiren geschickt solle ben der Beutriſchen schulen  
bis sic ihre fundamenta gelegt gelassen, folgens wan sie auff universiteten zu  
verschicken tauglich, se ben des Beutriſchen Pfarrers vnd bey des Beutriſchen Recto-  
ris vnd Conrecforis judicio stehē sol, So sollen die Besiftes besitzer schuldig seyn,  
derselbte viere außer landes auff sechs jahr nacheinander zu überlegen, vnd

idem nach gelegenheit der künftigen Zeit, wie die Zehrung dazumal sein wird, am  
 gelde eine gewisse quota zu überordnen, doch unter anderthalb hundert oder  
 zweihundert thalern mit. Würde ihr aber auß dem geschlecht derer von Schö-  
 nach noch mehr sein, so zu studiren qualificiret, auch Lust hetten, so soll denselb-  
 ten, wo ferne die Besitzts immehaber des mehrē verlages beschwer trügen, von  
 der Stipendiaten verordnetem deputat nach gelegenheit etwas gegeben, vndt  
 sie zu denselben beneficijs für andern zugelassen werden. Diejenige  
 aber so ihre studia zu continuiren gedecken, solle auf einer gewisse Academi,  
 a in Deutschland zwey oder drei jahr beharlichen verbleiben, folgends die ubri-  
 ge zeit mit wanderschafft und besuchung fremder lande, und erlernung der selbte  
 sprache zu bringen. Es sol aber itzo gemelte unterhaltung und ver-  
 legung der zwölff knaben und vier studenten dem geschlecht derer von Schönn,  
 auch ein interwehrende ordnung und stiftung sein, welche die Besitzer des gestif-  
 tes bey verlust des gestifts posses, zu tragen und zu entrichten schuldig seyn sollent,  
 also wen eines knabens zeit sich endet, das an desselben stelle und lücke balitt  
 ein ander wider verordnet und angenommen werde, do ferne so viel arrie  
 knaben im geschlecht verhanden sein werden als doch verhofflich leichte nit  
 bescheen wirdt. Solten aber denselben so viel oder gar nit sein, oder ihre el-  
 tern hetten sie reichlich zu überlegen, und könnten oberwehntien ontlosten ohn  
 abbruch ihrer nahrung und erhaltung ihrer anderer kinder gar woll er-  
 tragen, so sollen die Besitzts immehaber als dan bis sich vorerwehnte gelege-

heit ereignet, in mittels angeregten vrtkosten s̄brig vnd ledigk seint.

**D**ie andern aber s̄odum studiren oder dazu nit lust haben, wan sie im gebeet vnd Christenthumb notdurffig unterwisen vnd fertig lesen, schreiben vnd rechnen könnten, ob sie gleich ihre vierzehn oder fünfzehn jahre nit erreicht sollen nach allerhand gelegenheit entweder von ihren eltern selbst oder vnd dem Geſtifts immehaber hin vnd wider zu herren diensten vergeben vnd perschickt werden.

**S**emnach aber ihr dielen, wan sie ihre manbare jahre erreicht vnd über 18 oder 20 jahren kommen ihr armut vnd unvermögen verhinderlich ist, dz sie weder zum krigsweſen noch in herzen dinſte ſich begeben können, vnd alſo gar er ſitzen bleiben müſſen. Damit es nu meinem lieben geschlechte vnd allen, jo darinnen nach ehr vnd redigkeit trachten, an hülſe vnd darlangung mit mangle. So ordne vnd will Ich das den unvermögenden vnd armen, so itze gemelte Jahre erreicht, mit aufrüstung vnd darlangung, es ſey hundert, anderthalb hundert, zwey hundert, wertiger vnd mehr thaler nach gelegenheit der Person vnd des dinſtes, dorein ſich eiter vnd der ander begibet, vom Geſtifts immehaber verholffen. Die jentigen aber ſo ſich zu krigsweſen begeben wollen, nach gelegenheit der personen vnd des krieges mieth zwey drey auch vier roſſen ausgerüſtet, vnd ihnen alle zugehor verschafft werden ſolle. Nach der ersten aufrichtung vnd hülſe aber ſol ein ieder folgend ſich ſelbst versorgen, vnd die Geſtifts immehaber eintent ſolche außer

wan er die vittert berumbten jahre erreicht, vnd es mit ihm seines vermöges  
halber die gelegenheit hat, wie nachfolget keine fernere darlage zu geben schul-  
dig seint. Es fielen da in etwa bei einer Person sonderliche erhebliche vnd  
billiche vrsachen für, so soll hirin ein wertiges mit angesehen oder gespa-  
ret werden.

Weil aber auch oftmaß bey denen, so zu Jahren gelanget, vnd sich in ein heuß-  
lich wesen richten, vnd etwas an sich bringen vnd erkaußen wolten, allerz-  
hand mängel vnd gebruch fürsetzen. Demit auch dieselbe nit hülfflos ge-  
lassen, sonderlich wan es frome stille eingezogene naturen seint. So ver-  
schaffe, ordene vnd will Ich feriter, dz alle denjenigen des Geschlechts vo-  
namens von Schönaich, so ihre acht vnd zwanzig oder dreissig Jahre er-  
reicht. Und aber vo ihren Eltert vnd befreundeten nit so viel ererbet, noch  
auch vor sich erworben vnd zu wegen gebracht, oder auch vo ihren Eltert,  
de die im leben nach ihrem Tode so viel zugesparte, dz sie ein tausent tha-  
ler, außer ihren kleidern, roffen vnd tägliche farnüss vermögen möchten,  
vnd in oder nach solchen Jahren sich in heyrath vnd heusliche nahrung,  
oder erkaufung ligernder stücke eingelassen oder einzulassen fürhabens  
weren, die Bestifftes inehabere ein tausent thaler zu geben schuldig seint. Sol-  
lent. Und weil mitt diesem aussatz vnd verordnung von mir da-  
hin gesehen wird, damit ein solch armer gesell vnd Schönaich democh et-

G. M. Sonnaff. M. J.

was zum anzang habe, davon er sich sein weib vnd kind do mit netdurstig,  
doch etzlicher massen erhalten kōme. So sol ein solcher schuldig sein diesel-  
bte eintausend thaler also balt an einen ligenden gründ anzulegen, oder  
es damit also anzustellen, das der Besitzer des Majorats oder die Eltis te  
Vettern handgreiffliche spüren vnd erkennen können, dz es zu seinem  
vnd der seinigen besten gelange, vnd die hauptsumma zu keiner zeit der  
than vnd verlohrē werden können. Welches heuptgüt der jooo thaler  
die jentige denen sie dijer meiner Ordnung nach vñ meine Nachkommen  
vnd Bestüts halter gegeben werden, sollen nicht macht haben, weder zu-  
verzehren noch zuvertestiren oder zu alieniren. Sondern sie solle schul-  
dig sein dz heuptgüt die Zeit ihres lebens gantz zu behalten. Welche  
folgends nachihrem tode auf ihre ehliche leibes erben, do sie die habent  
würden, stāmen vnd kommen sollen, do sie aber ohne leibes erben absterben  
sollten, so sol solch heuptgüt der eintausent thaler wieder zurücke an den  
Bestüts inthaber, vñ zwar den jentigen oder seine erben welcher angeregt,  
te summa ausgedehlet habe wird fallen vnd kommen. Und damit nit allein  
die Bestüts inthaber solches rückfalles halber gesichert, sondern auch vergewiss-  
sert, das der welcher dz heuptgüt der eintausent thaler überkommt, solches nit  
verschwende, vnd dem alle wie obstehet gewölich nachkome. So sol derselbe sch-  
uldig sein entweder auff den ligenden gründ, so er an sich bringen wird durch  
der Obrigkeit, darunter es gelegen consens oder genügsame ammentliche burg,

schafft den Besitzer des gestifts zu versichern vnd zu vergewissern, das er  
solchem allem treulich nachkommen wolle. Ohne welche vergewisserung o-  
der do sich einer derselbten verwidern wolte, oder auch mit außzubringen  
vermochte, meine nachkommen nit schuldig sein, solchem überwehnte einfa-  
wient thaler außzuzahlen. Aber doch sollen sic ihm die jährliche verzinsunge,  
als 6 pro centū zu seiner unterhaltung bis solange er mit der versicherung  
aufzukommen, oder mit tode abgehen wird, jährlich zu reichen schuldig sein.

Allen vnd ieden Jungfräwen, so des geschlechts von Schönach seind vnd seint  
werden, vnd von ihrer Eltern über fünfhundert thaler erb. vnd heyrattgutt  
nit zu hoffen, oder da die Eltern albereit verstorben nit so viel ererbet habem.  
Und aber gelegheit zu ehrlichem heyraten erlangeten: Ordne vnd schaffe  
ich, wan die mit ihrer eltern oder nächsten verwädten verwilligung verhe-  
raten werden, das die gestifts immehaber in jahr vnd tag hernach derselbter  
fünfhundert thaler heyrattgutt zu geben schuldig sein sollent.

Und alles dis was obene der Jugend, item denjenigen so ihre manbare jahre er-  
reicht, so well so ihre 30 jahr compliret, auch den Jungfräwen verordnet, sol-  
len alle vnd iede vor sich als ein recht vnd debitum vom gestifts immehaber zu  
fordern vnd zu begehrn alle freye macht vnd gewalt habē. So auch  
ein vnd der ander gestifts immehaber hirinnt sich abschlegliche seumig vnd  
widerwertig erzeigte, vnd dente allem überzahlter maße wirklich vnd mitt  
guttem gemütte mit nachsetzen wolte. So sollen die jentige, so diser meiner

*C. M. Schaffhausen*

ordnung nach bey dem Gestifts besitzer woz zu suchen vnd zu fordern berechtiget,  
aufn fall er sich dessen auff ihr anhalten verwidern oder domite über gebürläge  
auszihen wolte solches durch den elisten Vetttern oder die Inspectores oder auch  
schriftliche an noch weiterbringen vnd umb erlangung dessen woz diese stüt-  
zung vermag alles fleisses ersuchen lassen vnd de solchs bey ihm nichts richtē  
vnd er mit der erlegung über die gesetzte Zeit longer den ein jahr verfüge als  
dan so sollen sie gutt fügk vnd recht haben ihre beschrehr vnd notdurft dußals  
ben den Kür personen vnd dan wie vitten bey der Berichtes ordnung mit meh-  
rem gemeldet werden wird anzubringen. Und wan auff derselbten ermanen  
des Besitzes besitzer sich noch mit weinen vnd mit der abgebung der gebürlage  
erzeigert wolte so soll als dan einem solchen frey vnd zugelassen sein hirüber die  
ordentliche Obrigkeit anzuführen vnd durch dieselbte oder auch andere zwags  
mittel dem Besitzer des gestifts zu abgebung desjenigen woz in dieser meiner  
stiftung verordnet zu bringen vnd zu bringen. Es soll auch der Besitzes  
besitzer auff solche fall der mutwilliger verwidrig wan ihm von den Vetttern  
oder Kür vnd Berichtes Personen oder der ordentliche Obrigkeit die abgebung  
zu erkandi dieselbte summa als dan dem Kläger doppelte zuerlegen schuldig  
sein der Kläger auch die doppelte summe nebe allen entkeste vnd verüge zu fode-  
ren gutt fügk vnd recht haben dorauf auch erkant werden sol Doch sol  
solches alles allein den unvermögenden vnd bekümmerten personen des geschlech-  
tes vnd namentlich Schönaich verstanden werden so ehrliches verhalteris

Sein vnd den namen eines gütten frommen ehrlichen gesellen oder bidermañes  
 oder thügendhaſte weibes person bei memiglichē haben. Diejenigen aber  
 solasterhaftig, vnd leichtfertigs böses verhaltens vnd wandels sein, oder  
 dem Gestiftsherrn vnd Immehabern noch andern befreundten kein ge-  
 hör gegeben, sondern ihres willens gelebt, oder auch böse thaten vnd miß-  
 handlungen begangen, welche nach recht entweder am leibe zu straffe  
 oder auch anrichtig machen. Welches ob es gleich nit geklagt vnd  
 dorüber erkentnuß erfolget noch gestrafft, sondern dem Gestiftsbesitzer  
 vnd dem Geschlechte, auch anderen wissend, das es beschehen, solle veri-  
 diser wolthat stiftung vnd verordnung ganz vnd gar aussgeschlossen,  
 vnd denselbien mit nichts in keinerley wege verholßen, sondern vilmehr  
 auf allerley mittel vnd wege verfolget vnd zu gebürlicher straffe gezogen  
 werden. Damit ein ieder dadurch vmb so vil mehr angereizet vnd ter-  
 ürsachet werde, sich für laster vnd unthügend zu hüttien, vnd hergegen  
 aller gottseligkeit, thügend vnd erbarkeit zu beflüssigen. Welchen  
 christlichen wolmeintenden aussatz vnd verordnung, meine Erben, vnd  
 alle nachkommende besitzer dieses Majorats vnd gestifts, ihne garnit ver-  
 drisslich beschwerlich oder unträglich zu sein bedrücken lassen, sondern hi-  
 zu gar geneigt vnd willig sein sollen. In betrachtung dz ich selbst dz alles  
 mit oberzahlter hülfe gegen den unvermögenden vnd armen zu thun  
 vnd zu leisten erböttig, auch de mir Gott dz leben verleihet wirkliche prä-

stiren will. So gibt Gott eben darumb vermögen vnd einkommen, dz wir von  
seren armen befreindten, neben beförderung gottes Ehre, damitte verhülf  
lich sein, vnd mit uns allinne daten bereichern, vnd unser wohluß pflegen  
sollen: Solches ist auch der rechte brauch der zeitlichen gütter, vnd bringt  
sie lenger vnd mehr dem reichem segen Gottes mitt sich.

Vnd diss woz an itze erzählt ist für nemlich auf die, so mir im Geschlecht  
a latere verhand, gemeinet. Begebe sichs aber

wan mir der allerhöchste selbst Sohne vnd Tochter bescherete, vnd dieselbe  
wider mit kindern vnd kindskindern, vnd so weiter in infinitum, segnete, dz  
unter den selbten in künftigen Zeitten überzahltes unermügen vnd ar-  
muth sich zutrüge. Se ordne vnd will ich, dz dieselbe, so des namens vo  
Schon auch sein, mit woz mehrern obiger ordnung nach vnd zwar in dor-  
teltern wehrt verschen werden sollen. Erliche aber  
meine untersteigende männliche linea ganz vnd gar, vnd begebe sich dz vo  
der weiblichen aus meine gebüttie ihr vil oder wenig erzeuget würdet, darü-  
ter etliche in armut gerieten. Diejenige alle nun, die ihre Ankunft so mir  
hehr rechnen, vnd mich ihre Vater, es sei auch in woz weittem grad es wolle,  
nachhaftig machen könnten, sie wehren auch waber geschlechts sie inner wolle,  
Se ordne vnd will ich, dz sie von dem Besitzsinhaber in dieser Herrschaft  
notdürftig vnd ehrlich erzogen vnd alimentiret, den männlichen obiger or-  
dnung nach fortgeholfen, die weibliche aber ehrlich ausgestattet werden sollen,

Welches allein in meiner linea statt habe, ob in de andere gar mit guldig sein soll.  
 Und nach dem Ich auffm Earlatt vnd zu Lippen Troe Kirchen erbauet, vnd an  
 ieden ort ein Pfahrr vnd Kirchlehen von neuw aufgesetzet, vnd mit gehörigem  
 unterhale vnd einkommen versehen, hirzu auch etlich getreide auss dem Ear-  
 latischen Ambte verordnet, Ingleiche auch ein zimblieb gross hospital zu  
 Seuthen von neuw erbauet, welches ob es wol noch zur Zeit zu ende nicht  
 verbracht, die einkommen auch hirzu aller ding noch nit benümet, iedoch  
 weillich solches alles in eße zu bringen gleich im wercke bin, auch etschloßt  
 dasselbe auff fünfzig personen zu richten, vnd auf dieselbe notdürftige un-  
 terhalt zu verordnen, so kan ich doch nit vmbgang haben, dasselbe, gleich  
 samb es in eße, alhire zugedentcken. Wie ingleichen der behulen zu Seuthen,  
 in welcher fünfzig armer knaben auss dieser herrschaft vnd anderort hero  
 zu halten, dieselbe mit aller notdürft zu versorgen, vnd vorinten erzihen  
 zu lassen vorhabens bin. In massen ich dan mit einer anzahl puben, albe-  
 reit einen anfang gemacht, vnd damite biss an oberwehnte anzahl zu  
 continuiren gedentcke, auff welche ich ein gewiss gelte vnd getreide,  
 was von einem ieden ein Jahr über dem Oecono mo zu geben, geschlagen, vnd  
 solches itziger Zeit Quartal weise auss meinen einkommen entrichten lassen,  
 Darzue aber so woll als zum hospital mit göttlicher verleihung kürzlichen  
 ein gewisse summa geldes, auch etliche ligende gründe vnd andere ein-  
 kommen geschlagen, vnd über ein jedes ein gewisser fundationbriff auf,

*Geschnaff May*

gericht vnd verfaßt werden soll. Alles vnd iedes nun so in demselben fü-  
dationbriffe begriffen sein wird, das zugehöranten von neuaußgesetz-  
ten Kirchen Pfarren, Hospital vnd Schülern gehörig sein vnd auss dieser  
Herrschaft vnd Besitz gegeben werden soll, auch noz bisshero vnd in künftig  
zu angeregtm einem vnd dem andern Gestift auss dieser Herrschaft ein-  
kommen vnd nützungen ich selbst jährlich vnd Quartal weise reichen lasse, vnd  
noch weiter geben lassen möchte. Solches ordne schaffe vnd will ich, das mei-  
ne Erben vnd alle nachkommende besitzer dieses Majorats vnd Gestifts ingleich  
füllig ohn allen abbruch eintrag vnd verhinderung unverweigerlich an  
einen vnd den andern ort jährlichen zu rechter Zeit abgeben. Auch über  
überwehnten meine Weislichkeit gestiftte steiff vnd fest halten, dieselbe schützen  
vnd handhaben, vnd höchstes fleisses dareb sein sollen, damit dieselbe in der  
Ordnung, wie sie aufgesetzt, erhalten, vnd von allen ihnen zugeschlagenen güt-  
tern einkommen vnd nutzbarkeiten nichts entzweit, darvon auch für sich  
selbst nichts entzihen, sondern will mehr von jährlicher nützung vnd einkö-  
men vermehren, bessern, vnd stercken helfen. Wie ich dan verhoffe, do mich  
der Hohste noch ein wertig leben lassen, vnd gnade verleihe wird, der einkö-  
men solcher Besitzer halber, alles dero gestalt aufzusetzen vnd anzustellen,  
damit die künftigen Besitzer dieser Herrschaft von ihrer Ordinar einkommen  
mit sonderer beschwehr wenig oder nichts werden hirzu dargeben dürfft,  
sondern ein ieders anderswohero zur notdurft sein gewiss einkommen

ond zu gehör haben wird. Doch vorgeacht dessen, so will ich, dz die nachkom-  
mende Besitzer sich gleichwohl vmb diese Vestift, dieselbe für vnd für in gut,  
stem wohstand vnd eße zuerhaltē alles fleisses annehmen sollen.

Vnd ob mir woll nit zweifelt, es werden meine Erben vnd alle nachkommende Be-  
sitzer dieses Vestiftes alle vnd iede zu dieser Herrschaft gehörige Unterthanē samb-  
tlich vnd einem ieden insonderheit, in schuldige vnd billiche acht nemet,  
ond sich gegen ihne als Väter erzeiget, sie in der person gerne für sich lassen  
ond hören, in ihren obligen ihnen räht vnd hülffe schaffen, gegen allen auf-  
lendischen vnd verachtbarten, von denen sie angefochten oder beirret werden  
möchten, in gebürlichen schütz nehmen, vertreten vnd handhaben, die justici-  
am unter ihnen fleissig administriren und mämmiglichen recht vnd gerechtig-  
keit widerfahren, gute zucht und disciplin unter ihnen halten, den lastern  
wehren und sterren, alle thugend und gute ordnung bey denselbē stift-  
ten, pflanzten und erhalten, vnd in summa alles dz thun und leisteni  
wz einer ieden gottseiligen, aufrichtien, treuen, fromen ebrigkeit, nach ver-  
ordnung göttlicher und weltlicher rechte, auch aller erbaren vernünfft vnd  
billigkeit, gegen ihren Unterthanen zu thun, wol anstehet, gesiemet und gebü-  
rett. So will ich doch gleichwohl dieselbe auch hirzu alles fleises hirmit an-  
gemahnet haben, mit endlichem verschaffen, dz sie demselbten solcher gestalt  
allenthalben wirtlich nachkommen, vnd itzo gemelte ihre vnd des Vestifts un-  
terthanen hertzlich lieben; ihre wofahrt vnd wz zu derselbten aufrinemē

Cyprianus

dienstlich h̄ehestes fleisses befördern, und alles, was denselben zu nachtheil  
und verderb gelanget, abwenden und verhütten helfen. Wir massen dasselb.  
te von mir bisshero beschehen, wie solches dz werft güssweiset, welchem sie in  
alle wege nachzufolgen schuldig seint sollen.

Insonderheit  
aber ordnete und will ich, dz sie mit allein den Rath und die Stadt Beuthen, vor-  
nemblich aber, wie obene gemeldet, die von neu gestifte Kirchen, Schulen und Ho-  
spital, sondern auch alle zugehörige unterthanen bei allen und ieden ihrer  
privilegijs freyheiten und gerechtigkeiten, so ich ihnen gegeben oder besteti-  
get, oder sie von den verfahren mit guttem titul erlanget, und ich ihnen bis-  
hero gutt sein lassen, unbeirret verbleiben lassen, ihnen dorinnen kein eirt-  
halt thun, noch verschmeheln oder vergeringern, sondern darben schütze  
und handhaben, sonderlich de sie in der treue und gehorsam gegen de nach-  
kommen, wie bisshero gegen mir beschehen, beharlich verbleiben, und über die-  
ser meiner ordnung und stiftung festiglich halten werden.

erner ordnete  
und will ich, dz meine Erbiet und nachkommende besitzer dieses Majorats und  
gestifts, die zu dieser Herrschaft gehörige unterthanen mit neuen dienste gar  
nur belegen, noch auch neue außsetze anlagen und dergleichen beschwer auf  
sie dringen und legen, sondern ihrer mit aller neuen auflage und beschwer  
gäntzlich verscheren, so sie auch auf sich zu nemen gar nicht schuldig sein  
sollen.

Und weil etliche dorffschäften, vor alters he-  
ro fast mit schweren und harten diensten ausgesetzt, als dz sie iede wochen

fünf tage mit der füren vnd hard dieren vnd roboten müssen, welches mir nie-  
 mahl's gefallen. Ich auch dieselbten meinten vilfältigen grossen gebeude halber,  
 die jahre hero zimlichen bemühet dorinnen sie aber doch sich ganz onbesch-  
 weret vnd willfärig erzeiget. So bin ich entschlossen vnd im werck alle dieselbte  
 dörffer so vil roboten auff sich haben ihrer dienste halber dahin zu befreien, dz  
 sie die woche mehr nit dan zwey oder zum meisten drey tage der herrschaft zu-  
 dienen schuldig seint sollen, jedoch die hewarbeit hieben ausgeschlossen. Und  
 da solches bey meinetm lebet von mir nit verbrieft würde, so will ich dassel-  
 bte alse hirmit geordnet haben. Und sollen meine liebe unterthanen meine  
 Erben vnd nachkommen den besitzern dieser Herrschaft mehr nit den die ge-  
 meldete zwene tage, oder zum meisten drey tage wechentlich zu roboten schul-  
 dig sein. Will auch mitt ausskuffinge der  
 Unterthanen offtmals von der Herrschaft grosser vorwitz gebraucht, somehr  
 schedlich als dienstlich. Und aber zu dieser Herrschaft gar vil wirtschaften  
 und forwerge gehörig. So ordne vnd will ich, dz meine Erben vnd Nachkomme  
 zu erbauung mehrer forwerge vnd wirtschaften keinen unterthan aukuffen,  
 sondern die Mannschaft verbleiben lassen sollen, wie sie dieser Zeit ist.


 Lemnach auch nichts so bedachtam vorsichtig vnd wol geordnet ausgesetzt, vñ  
 vorsehen werden kan, so nit etwa künftiger Zeit in Zwiefel gezeogen, vnd dorüber  
 disputat vnd stritt erreget werden, welche dieser woltmeintenden Ordnung vnd

*GWS Sonaff May*

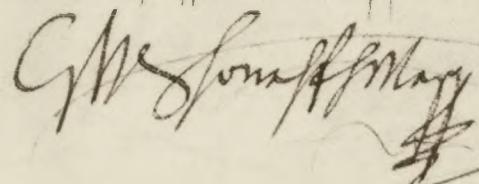
Stiftung leicht allerhand Zerrüttigkeit vngelogenheit vnd nachtheil verursachen  
könne, wan nur baldt mittel verhanden, dadurch den strittigkeiten ohn weitläuff-  
igkeit abzuhelfen. Damit nun auch dieses falles allem vtheil so viel möglich  
gewehret, vnd weitläufigkeit verhütet, hergegen aber alle diejenigen, so zu diesem  
Majorat vnd gestifte gehörig, in gutter liebe vnd einigkeit beysamten halten, vnd al-  
lein zwischen ihnen erwachsenden irschall bei Seiten gestorret vnd abgeholfen  
werden möchte; Wan nun über diesem Majorat sambt allen dorin begri-  
ffenen articuli clausulen vnd inhaltungen etwa zur Zeit stritt vnd dispu-  
tat erwachsen wolte, es sey zwischen der Herrschaft dieses Majorats vnd ge-  
stiftes, vnd dero selbsten unterthaten, oder unter dem geschlecht derer von  
Schönauich sämbllich oder eines theils, oder der verstorbenen Herrschaft Er-  
ben und nachfolgende Besitzer dieses gestifts, oder denen so auch diese Ge-  
stifte obiger Ordnung nach was gebüret, Und in summa es sey zwisch-  
en wem es wolle, auch über noz vor sache es wolle, wan nur dieselbe sache  
vnd beschwer aus der Stiftung hehrfleust, vnd der Kleger oder Supplicant sei-  
ansuchent klag vnd beschwer oder der beklagte seine exception widerrede vnd ein-  
lage auf diese Stiftung mit ihren articuli vnd inhaltungen zu ergründen,  
oder auch wider dieselbe noz vorzubringen hat. So ordne schaffe vnd wiell-  
ich dz alle beschwör vnd klage so dißfals iemand zu führen vnd anzubring-  
en haben wird, anfanglich vnd in der ersten instantia gar nur bei der ho-  
hen Obrigkeit oder bei dem Oberampte, oder Blegischen Unterampte vnd

Manrecht sondern bei dem Schönaichischen Stiftgerichte anbracht werden soll  
 Solch Schönaichische Stiftgerichte aber solle zu hegen zu halten und zu besetzen schuldig sein die obbenimbr  
 te 13 Kürpersonten sammt denen so etwa in künftig noch weiter dazu verordnet werden möchten Unter welcher der eine Inspektor oder welchen sie unter sich hirzu für bequem eine und die andere Zeit erachten werden richter stelle halten soll.  
 Der Pleger aber so sich über den gestifts Innehaber in wes Zubeklagen soll ehe mit bey solchem Gericht zugelassen werden er habe dan seine klage zu vor bei dem Pfahrr zu Beuthen anbracht welcher schuldig sein soll entweder für sich oder mit Zubihüg der Inspektoren oder der kur verordneten Geistlichen die anbrachte sache zu erwegen ob der Supplicant in seinem anbringen oder beschwer ergründet und seitens fürgebens einen gnügsamen schein und grund habe und de sich dazselbe mit befirde ihn mit gnügsamer ausführung in der sache untersagen ihm seinen irthum zu weisen und wo der angestellten klage freundliche abmänen.  
 Da aber solch untersagen bei demselben nichts schaffen werte oder aber auch befürdlich oder zwecklos ist da er seitens suchens etlicher maße grund und ursach habe So sol er an die herkunft wo es dieselbe belanget wie es darin gemeinlich dieselbe betreffen wird oder wer etwa der beklagte sein mag Persönlichen oder auch schriftlichen die beschwer und diss zu geplaget wird an ihre bringen und demnach wie es die gelegenheit der sachen geben wird

GWS sonaff May

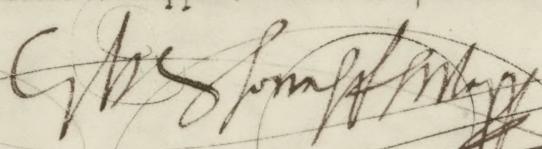
derselbien hirin untersagen, den zweck der sachen vnd den excess weiset, vnd  
ihne sich hirin selbst zu bescheiden, vnd der anbrachten beschwer in der gütte  
abzuheffen, alles fleiss es ermahnen. ¶ Wölte aber solche  
treichhertzige gütliche untersagung der Geistlichen bey den beklagten nichts  
schaffen, der Klegier aber vñ seiner anbrachten beschwer mit abstehen. So sol-  
le als dan der obgesetzte Gerichtshalter, auf des klagentheils ansic-  
heit, ihm durch die eben verordneten Kürpersonen zu Beuthen auf im Raht-  
hause oder züglich vnd zum lengsten innerhalb vier wochen einen rechts-  
tag zu bestellen vnd zu halten, und die ladung oder fürbescheidung in zurech  
verordnetter gewöhnlicher zeit, von 14 tagen zu 14 tagen, auszugehen zu lassen  
schuldig sein. Bey welchem ersten rechts tage der Westiffsbesitzer, do die sa-  
che ihn concerniret, alle die jetzige Rechts sitzer, se ihm mit pflicht vertraut  
ihrer eide vnd pflichten, wie sonst breuchlich loss gebe soll. ¶ Würde a-  
ber der beklagte auf die ergangene citation, auss berachtung des Gerichts o-  
der sonst mutwilliger fürsetzlicher weise ausbleiben. So soll derselbe, nach  
vergehender dreysacher citation, vnd gruugamer verwarnung, als dan in-  
contumaciam der sache verlustig getheilet vnd gesprochen werden.  
Aufercheinung aber beider Partt, soll nach eines vom ganzen Gericht ver-  
sucht werden, ob die parteyen in der gütte zu untersagen, vnd auss der selbte  
strittigkeit freyndlich vnd fördlich zu entsetzen. Wan aber dasselbe bei ei-  
nem oder dem andern theil gar mit statt finden wölte, vnd ein ieder auf dem

seitigen berühete. So soll Fleger und Beklagter bald denselben ersten gerichtstag  
 nietdurstig pro & contra gehöret werden. Und so die sache  
 aus dem buchstaben dieser Stiftung oder aus desselbten rechtmessiger vernü-  
 stiger und billicher interpretation und ausslegung zu entscheiden und zu  
 decidiren. So soll von ihnen ein schriftlicher spruch verfasset und darein  
 die vrsache und der grund, warumb sie also sprechen, angezogen und erzh-  
 let werden. Und solches aus sonderem bedencken zu wieder dem gewöhnlichen  
 gerichtsbrauch. Will aber leicht viell felle und Sachen für fallen könne,  
 so obel aus dem buchstabe dieses Majorats und gestifts zu entscheiden. Und  
 aber hibon sehr wol zu recht geschrieben, Ludovicus de Molina de primogeni-  
 tura Hispaniae, und Melch. Palaez de Majoratu, welcher bey den büchern materi-  
 a gantz wol auf diese meine Stiftung zu accommodiren, und dorauß die meiste  
 darüber fürfallende strittigkeit zu decidiren. Damit nun meine Erben und  
 nachkommende besitzer dieses Majorats und gestifts mit in die weitleufigkeit  
 der gemeinen beschriebenen rechte geraten dorffen, sondern unter so viell  
 rechtsbüchern und Doctoribus nur gewisses vor sich haben, darnach sie oh-  
 ne weitleufigkeit sich zu richten. Als ordne und will ich vngreacht ob auch  
 gleich andere von dergleichheit materia zimblich wol geschrieben, und im  
 künftig ihr noch mehr sein könnten, schreiben woz aussgehen lassen möchten,  
 dz doch dz oben verordnete Gerichte wan der status controversie aus  
 dem buchstaben dieses meines Gestiftes oder desselbten rechtmessiger und



ergründeter deutung mit zu entscheiden / die vorbrachte strietige sache oder  
question in obengenannten Autoribus fleissig nachzūschen, vnd wan diesel-  
bte dorin decidiret zuſindet, nach demselbten ihren vrtzel spruch richte  
sollen / vrgaecht ob gleich andere Doctores in andern büchern d3 contra-  
rium ſatuiren möchten. Wan aber dieſe Doctores etwa in einer quæſti-  
on miteinander nit einſtimig, vnd ein ieder hette eine andere opinion / So soll um  
beſheit beider Partt d3 Berichte durch Loß erfahren welche opinion guldig ſari  
ſolle. Vnd welchem d3 Loß zufellet, nach demselbten ſoll der spruch ergehen, vnd  
künftig der ogeſtalt weiter gehalten werden. Und damit ſolche bücher alle  
Zeit zur hand auch gewiſſe authentica exemplaria ſein möchten ſo ſollen mit gött-  
licher verleihung dieſelbter von mir bey Rath zu Beuthen hinterleget vnd aldar  
auff dem Rathhaufe verwahrlich gehalten auch bejhauptig ſolches Berichts herfür  
bracht und dargeleget werden. Würde ich auch in demſelbten bücherin  
in einer oder der andern opinion mit meiter eignen hand auffm rande verzeich-  
net wo dierſelbter halber meine meintung ſey vnd welche opinion ich beliebe oder  
nit ſo ſoll es darbh̄ verbleibet / doch d3 es meine hand ſey. Volte  
aber die ſache dorinmen zuerkennet den Berichts verſorget zu ſchweer ſeit oder  
vermechtet dieſelbte auff dem büchſtaben der Stiftung oder obgemelten autoris-  
bus mit zu decidiren. So ſollen ſie die Parttē auff 3 roe ſchriften von vier oder ſeo  
ſeſt weichen zu vier oder ſeſt weichen nach gelegenheit der ſachen verantlaſſen /  
mit inrotulirung der ſchrift es halten, wie ſenſe breüchlich vnd folgerds die Ac-

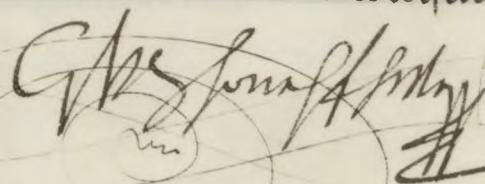
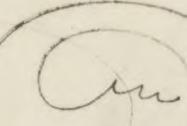
ten in Ihr.Mäht Appellation auf Prager Schloss über schicken, und alda darüber erkannt  
 lassent, woz recht sey. Nach einkommendem Urtheil mit publicirung des selbten in gleichem  
 den gewöölichen process halten. Wollten aber die Partien mit bender ihrer verwil-  
 ligung, oder die Inspectores, oder dz Schontäischische Berichte aus sonderlichem vorhal-  
 lendem bedencken für rathjam und thülich zu sein erachtet dz die Aeszen art andere  
 orthe verschicket und versprochen werden solten. So soll ihnen dadurch hieran nich-  
 tes berenten sein, und dz selbte zu thun frey haben. Hette aber ein oder dz an-  
 der Partie an dente, von oben verordnet Schontäischischem Berichte, erfolgten  
 sprüche mit ein genüge, und verneinte sich dadurch verletzt zu sein. So soll  
 ercent und dem andern von solchem sprüche zu Appelliren, und sich auf 3moo-  
 schriften zum rechten zu überlasten zu begehrten gutt füq und macht habe.  
 Welches von den Berichtsheltern also zu zulassen, und die eindrachte schriften alsdā  
 Ihr.Mäht oder dero selbten Appellation zu geschickt, und darneben vermeldet werden  
 dz es schriften merent in instantia Appellationis. Nach Hoffe aber durch eine Ap-  
 pellation sich ganz und gar zu thien, und alda in der Person zu erscheinen, und in  
 instantia Appellationis zu redigen und zu streiten, soll keiner macht haben. Sondern  
 die schriften in instantia Appellationis sollen alhier hantzen für dem Schontäischich-  
 ent Stift gerichte einbracht, in rotuliret, und folgendes nach Hoffe verschicket werden.  
 Was nachmal als hierauff von Ihr.Mäht oder dero selbten Appellation Räthen,  
 nach inhalt dieses Bestifts ordnung erkant, soll bei diesen Berichten publiciret,  
 und folgendes den Partien weiter zu Appelliren mit verstattet werden.



Solten aber die oberbey im bren Gerichtsverfahren entweder dz gerichte zuhalteit  
mit williger weise sich vertheidigen oder dorinten in andere wege über die helfste  
sich verdecktig und obell vermerken lassen als Ich mich doch nit versehen wil. so  
 soll als dan vnd nach erweisung angeseigtes verdachts dz Klagerde theil erst.  
lich dz Vogische Ambt und Manrecht vnd de er aldar in gleichent hülffloss ge-  
lassen folgendz dz Fürstentrech vnd endlichen die Hohe Obrigkeit anzufüh-  
ren gutt füg vnd macht haben. Das Ich aber von dieses  
Majorats vnd Besitts Unterthanen angeregt Verichte besetzt vnd gehalten  
haben will, selches sellent meine Erben vnd nachkommende Besitzer dieser Herrschaft  
ihnen nit engereint befrenden vnd verunderlich fürkomen lassen. Diderit  
gewisslich dasfür halten dz es auss erheblichen vnd verütigten vrsachern  
beschehen vnd dz ich hirinnen die exemplar alienloblichen Fürsten vnd  
Herren in Schlesien vorgetragen, vnd denselben nachgegangen bin. Wel-  
che, wie auss vielen alten Urkunden vnd historie kundbar, mehrenthalts  
ihre strittigkeiten, so sie entweder unter sich selbst oder mit ihren Unterthanen  
gehabt auff erkendtius vnd ausspruch der Rahtspersonen in ihre Städte  
gestellett.

Und weil ohne Pflicht vnd gelübde keine Ordnung in die leige bestehen kan,  
der Eidschouur auch die rechte stercke vnd zwang ist, dadurch einer vnd der an-  
der in officio erhalten vnd zu leistung dessen, so ihm vertrauet, auferlegt vnd  
anbefohlen gebracht wird. Veroregen so ordne, schaf-

„se vnd will Ich d3 nach mir meine Erben vnd alle, an welche diſes Majorat ge-  
 ſtift vnd herrſchaft, es ſehr gleich meine Söhne Brüder vnd alle andere, können  
 wird, dieſe meinte volmeintende verfaſte vnd außgerichte Ordnung vnd ſtift-  
 tung durch euren corporlichen Eide beſchwoeren, auch ſich hierüber der rever-  
 ſiren ſollen, Und ſoll keiner meinter Erben vnd Nachkommen zum besitz dieſes  
 Geſtifts vnd Herrſchaft gelaffen werden, er habe dan den vitter verzeich-  
 neten Eide geleiftet, vnd angeregten reuers unter ſeinem inſigel vnd  
 handschrift von ſich gegeben. Es ſoll aber der Eide vñ meine  
 Successoribus erfolgen, alſbalt nach meinet vnd eines iedem folgenden  
 Successoris Todlichem abgange, zum leinften interhalbet acht oder vier-  
 zehn tagen, ſie Beuthen außm Rathshauſe, in gegenwart der Inspe-  
 ction vnd aller andern, auch aller Unterthanen, ſohir zu Zuberuſſen,  
 Von denjenigen aber, ſo durch die Nominatiou vnd Loſung hirzu ge-  
 langen, in Zeit vnd ort, wie oben vermeldet. Würde aber ei-  
 ner vnd der ander gemeldeten Eide zu leisten ſich verwiedern, vnd gar  
 nit leisten wollen, So ſoll dergelbe von dieſer Ordnung vnd Successi-  
 on außgeſchloſſen ſein, vnd ſein rechſt folgender obiger Ordnung  
 nach hirzu gelägen, oder durch Nominatiou vnd Loſung ein ander  
 aus diesem Geschlechte hirzu beruſſen vnd angenommen werden,  
 Doch alles obiger Ordnung nach. Wo aber auß den oben benim-  
 bten dreien linien einer oder der andern mit leistung des Eides über

gebür auffzüge vnd darmit etliche monat vnd Zeit seuntig sein wolle /  
Derselbe soll aller vnd ieder einkommen so in mittels ben dieser Herrschaft :  
Zeutig vnd sellig, vnselig vnd verlustig sein. Und dieselbe in vier theil ab-  
getheilet, vnd ein theil der Schulen vnd Hospital zu Beuthen, ein theil der Stadt  
Beuthen zu gemeinent stattwesen, vnd zwey theil den arment befreundten des  
mannes vnd stantes derer von Schönaich zu getheilet. Und das Wettstift vnd  
Herrschaft in mittels von Amtleuten vnd Inspektoribus, oder den Kürper-  
lanten verwaltet werden.

Es sollen aber meine Erben vnd

alle nachkommende Besitzer, nach folgenden Eidt zuleisten schuldig sein :

Sch. Ich wære zu Gott, dz ich die von meinem Alicherren Herren George von Schönaich Freyherren über  
die Beuthnische vnd Larlatische Herrschaft, guter aufgerichtete Ordnung vnd Stiftung mit allert dem  
dorinnen begriffenen Articulen vnd puncten, weil stette feste vnd unverbrüchlich halten, darwoider mit  
ihm end handeln noch anderem zu thun verstatten. In honderheit aber solch Wettstift mir vnd meiner  
Erben weiter end mehr als dorin begriffen, mit zueigenen. Auch von allen den dazu gehorigen Güt-  
tern nichts verwerden, verschwendet, nach dieselben mit einiger schuld bestrafen. In gleichem  
auch nach mir die Succession dorinnen ergehert las sei und wie es die Ordnung vermagte daran  
nichts verändern. Auch allen und ieden, dz jenige, wo ihnen in dieser Ruffung verordnet williglich  
und vordringlich entrichten, und in vorsfallenden strittigkeiten dem aufgesetzten Gerichte nich  
zu ergeben und folge leisten. diesem Wettstift auch euersten vermögens treulich vorstehen, des-  
selben nutz und bestes trachten, desselben schaden und nachteil verhütten, und in summa solch  
Wettstift höchster möglichkeit nach vermehren, und mit vergeringern will. So war mir dor  
helle nach seinem heiligen werct.

Der Revers aber soll nachfolgender nettel nach erfolgen :

Demnach ich u. zu der Succession des Beuthnischen vnd Larlatischen Majorats vnd Besitz,  
mit allen und ieden seitens einer vnd Zugehörungen, nach Ordnung der hiüber von meine  
Vorfahren und Alicherren Herren George von Schönaich Freyherre aufgerichten disposition  
vnd Stiftung gelange. Als gelobe Zusage und verspreche ich hiermit in Kraft dieses meintes brieff  
und sigels, bey meinen ehren, trau glauben und christlichen waren worten, die über selchen  
Majorat und Besitzte aufgerichte Ordnung, so den 8 tag Febrary des 1610 Jahres datirt, mit  
allen ihren articulen puncten clausulen und inhaltungen stett fest und unverbrüchlich zu-

halten auch treulich nachzuleben. Insonderheit aber, es allenthalben den dorinnen ausgesetzte  
 Succession, Nomination und Lösung verbleiben zu lassen, dorinnen nichts verändern noch ver-  
 schmelzen. So well von dem Bestift nichts zu überwenden, noch dasselbe in wes Zuvergeringert,  
 sondern viel mehr zu vermehren und zu verbessern. Den unvermögenden armen aus dem Beschle-  
 che derer verschonach alles d3, w3 denselben dorinnen verordnet, treulich und wirtlich leis-  
 ten Kirchen Schulen und Hospital bei allen und ieden, w3 dazu verordnet rüglich verbleiben  
 lassen, auch selbst reichen und geben. In ihrer Ordnung und freyheit siemisches besirren, sondern vil  
 mehr darüber schützen und handhaben. Den Bestifts unterthanen an allen Schenkaichiche  
 privilegiis und freyheiten leitent eintraq und verhinderung zu thun, noch sie darwider zu  
 beschweren. Das Schenkaichiche gerichte infürfallendt strittigkeiten hegert und halten  
 lassen auch demselben zu untergeben und gemäß zu erhalten. Und in summa alles das  
 w3 in angeregter Ordnung ausgesetzt und begriffen, dem buchstabent nach alle gebürliche sel-  
 ge zu leisten, darwider nur handeln noch thun, noch anderen von meinet wegen zu thun so  
 zu handeln verstatten. Wo auch iemand wess standes oder würdes der auch sein möchte  
 sich unterstehen würde, angeregte Ordnung und disposition in einem oder dem anderm  
 parate gerichtlich oder außerhalb gerichte in einigerley weise oder wege anzusehent oder  
 zu impugniren oder w3 darwider zu thun und vorzunemen. Demselben soll und volligdär-  
 ch alle zulässiche mittel und wege widerstehen, hirtnen leitent entkosten sparen und zum  
 höchsten so viel möglichen drob sein, damit deselbent begegnet, er von seinem vngebürlichen  
 vorhaben abgetrieben und dieser Stiftung und Ordnung in allen ihren stückent pünctet  
 articulat, clausulat und innehaltungen, vorderbrüchlich gehalten und nachgelebet wer-  
 den möchte. Und zu mehrer sicherheit und fester halting dessen allen bevolich  
 hirnit vor mich meine Erben und Erbtemen, alle und iede meine haab und gütter, so außer  
 diesem Bestiffe ich an itzo und künftig haben werde, es sch an ligenden gründen, erb o-  
 der lehn oder fahrender haab, aufstehende schulde, gerechtigkeiten und allem anderen, wie  
 dz namen haben mag, nichts hirbon überall ausgeschlossen zu einem rechten wahrem  
 unterstand hypotheciret und eingesetzt haben, sich daran zu halten und zuerholen, do  
 von mir deme allem mit nachgelebet und dem Bestift einiger schade und nachtheil bejge-  
 füget würde. Darwider mich meine Erben und Nachtemen nicht schützen und helfen  
 sollen, keit recht, satzung, ordnung, gewohnheit, privilegia, begnadung, freyheit, belehnung  
 auch keines bestickter oder Weltlichen herren, auch mit der Kaiserlichen und Königl-  
 Maht, noch des Ober- oder Vogischen Ambts und Manrechts gebett, verbott, rescripta, absolu-  
 tion, relaxation, restitucion, auch seit die privilegia, mandata und gewohntheit des  
 Vogischen Fürstenthums, noch keine andere exception, defension, schutz, eitrede  
 und behelf, wie etwa d3selbte namen haben, und an itzo verhantzen oder in künfti-  
 ger Zeit erkünden, erdachte, und eingefüret werden möchte, nichts hirbon über all auf ge-  
 schlossen. Sonderlich meine Erben und Erbtemen renunciren und begeben uns des sen alles  
 und iedes in der aller besten und beständigsten forme und mass, wie solches zu recht amfref-  
 tigsten immer beobehen kam und mag. Alles ganz treulich sonder geserde. Deszu  
 Ihrkundt seiter fester halting habe ich mich mit eigenen handen unterschrieben,  
 und mein angeboren insigel hierauf wirtlich gedruckt. Darben als gesiget

leind gewesen zu: und so: So da geschehen im Jahr, und tag.

Nach wirklichen geleistetem Eide und itzo specificirte vollegente und von sich  
gegebenem Revers (den die Inspectores zu Beuthen aufm Rathshause in den  
dazu verordneten ort zu den andern doselbst haltende) Bestifts Sachen zu  
hinterlegen schuldig sein sollen) sollen die Unterthanen die gewöhnliche Erb-  
huldung und Pflicht eintretten ieden meiner Nachkommen also bald zu leisten  
schuldig sein. Ehe end zu über aber angeregter Eide und Revers von mei-  
nen Erben und Nachkommen geleist und abgegeben worden ist, sollen die zu  
Bestift gehörige Unterthanen mit allein erwohne ihre Erbhuldung der Herr-  
schaft zu leisten. Sondern sie auch zur Herrschaft anzutreten gar nit  
schuldig sein, sondern d'z Bestift vor sich selbst durch oberwerte Perso-  
nen verwalten lassen, bis solange diem allem wirklich nachgelebt wer-  
de. Und diss soll also der Unterthanen ewig recht und gerechtigkeit sei,  
d'z sie keine Herrschaft anzunehmen, noch ihr Pflicht zu leiste schuldig,  
dieselbe habe dan zuvor die Stiftung beschworen, und gemelten Revers  
von sich gegeben. Mitt welchem ich sie itzo als dann, und dann als itzo  
hiermit in der allerbestendigsten und kreffigsten forme und mass will pri-  
vilegiert und befrejet habent. Solten aber meine Er-  
ben und Nachkommen diss alles unverzüglich zu leisten wilfertig und er-  
bottig. Die Unterthanen aber mit ihrer Zusamensetzung ohn bestendi-  
ge und erhebliche ehehaft und rott seumig sein, oder ander vtdiert,

liche behelft dieser Ordnung zu wider zu ihrem sonderent vortheill eirwertden vnd die sache dannt verziehen oder strietig machen wollen,  
So soll ihnen d3selbte gar in keinerley wege passiret werden, sondernt der Zidt soll in beysein drey oder vier auss dem Geschlechte geleistet der Revers aber auffm Rathshause zu Beuthen hinterleget werden, vnd sich als dan nach selchem des Bestifts wirklich anzumassen habe,  
vnd die Unterthanen alles dessen, woz ihnen gebueret zu leisten schuldig seyn.

Damit aber auch auf der Unterthanen seite ein gebürlicher zwang vnd mittel sey, über diser meiner Stiftung vnd Ordnung zu halten, vnd sie beiderseits Herrschaft vnd Unterthanen hinc inde recipere einander hizue gebürlich anzumahnen vnd anzuhalten vrsach haben möchten. So sollt hinfürder die zue diser Herrschaft gehörige Unterthanen keine andere als nachfolgende pflicht zu leisten schuldig seyn:

Sie schrewe zu Gott, dz ich dem titul Herrn i. N. M. ihrer Gn: nach in rehalt der ober dieser Herrschaft vnd Bestifte von Herrn George von Schönnauzen auffgerichtete Ordnung vnd Stiftung wiell gehorsamb trew vnd gewehr sein, ihrer Gn: vnd dieses Bestifts nutz fromen, vnd bestes trachten, dero selbten schaden vnd nachtheill verhüttet, vnd mich wie eirten trew vnd gehorsamet Unterthane eigene vnd gebüret, gegen ihrer Gn: vnd diesem Bestiftes eigenem **SO MAXIMUS GOTT HERZ**, - treu und pforsam  
verfahren hab

Gvnd wiell obere zur Nomination vnd hegung oder haltung eines Gerichts, in den oben berimbter strittigkeiten etzliche Personen verordnet. Als ordne ic will ich das dieselbte alle vnd iede also balde, auch ehe sie ihre dienste vnd stelle bezihen oder besitzen ein ieder seiner ordnung nach folgende pflicht leis-

*Erlk. Sonnaff May*

ster solle. Und soll hinter derselben zu einem oder dem andern obgemelten  
dienste gelassen werden, er habe darin dieselbe geleistet. Nach welchem  
sonderlich war es zur Nominacion und Berichtsbesetzung gelangten  
solte alles fleisses zu fragen sein würde. Und do dadumall selches von  
einem oder dem andern nüch bescheinigere, so solle es als dar also bale  
In punc fo erfolgen.

Der drey geistlichen Pflicht sollet:

Ich M. als berüffeter und angemessener Pfarrer zu R. so woll verordneter Inspe-  
ktor vnd Vorsieher der Schuler und Hospital zu Beuthen. Ingleichen nach Ordnung  
der Schönnaichischen Stiftung angesetzter Kieser und Rechtesitzer des Schön-  
naichischen Gerichtes. Schwere zu Gott, dz ich über der Ordnung und Stiftung  
des Beuthnischen Majorats und Bestifts von reilade H. Georgē von Schönnaich  
Freiherrn auffgerichtet, will treulich halten, der mir vertrauten Pfarr, wie er-  
nem christlichen Seelsorger eignet und gebüret woll vorstehen, auf der Schule und  
Hospital Ordnung, privilegia, recht, und gerechtigkeit auch zugehörige einkommen und nutz-  
ungen, nach inhalt der fundation, ein fleissig auffsehe habe, und derieber fest halten,  
dieselbe mit verminderin, sondern vermehrē helfen, in der, kühre und Gericht, man dz beset-  
zt und gehalten wird werden, alles dz leiste, thun, und richtē, ohn alles ansehe der person ga-  
be vnd geschenke, wz die Schönnaichische Ordnung den buchstaben nach in sich hält, vnd vermag  
auch wz recht ist, vnd die billigkeit mitt sich bringet. So wöl meinem Herren [titul.] selcher Sr.  
Ordnung nach gehorsamb, trew vnd gewehr zu sein seinen rütz und fremen suchen, und schadē  
verhütten. S. MAXIMILIAN BOETZ HEISSE, nach SEINEM HEIßER MORT.

Des Rectoris der Schule zu Beuthen Pflicht soll sein in antrettung seines dienstes:

Ich M. als angemessener und bestalter Rector der Schule zu Beuthen, so woll nach Ordnung  
der Schönnaichischen Stiftung angesetzter Kieser und Rechtesitzer des Schönnaichischen Ge-  
richtes. Schreire zu Gott, dz ich über der Stiftung und Ordnung des Beuthnischen Majorats und  
Bestifts von reilard herm Bergen von Schönnaich auffgerichtet, ingleichen  
über der Ordnung, privilegia, recht und gerechtigkeiten auch zugehörigen gütter ein-  
tritt, men vnd rützungen der Schuler daselbst nach inhalt der fundation, viel feste und  
treulich halten, dieselbe mit verminderin, sondern vermehrē helfen. Warts auch zur  
Nominacion und Berichtshaltung gelangt, ohn ansehen der person, gabe vnd geschenke  
alles dis leistet thut vnd richtet wz die Schönnaichische Ordnung den buchstaben nach  
in sich hält, auch dem rechter vnd billigkeit gemess ist. So wöl meinem Herren [titul.] sel-  
cher Ordnung nach gehorsam, trew vnd gewehr sein, seitzen nutz und frontē trach-

ten vnd schaden verhütten. SO MAXIMILIAN HUSS NACH SEINEM HEILIGEN MORZE.

**S**Der Bürgermeister vnd die andere Kurpersonen sollen alle in attreng  
Werdienste nachfolgende pflicht zu leisten schuldig seyn:

Ich d: als gesetzter Bürgermeister so wol nach inhalt der Schöntaichischen Stiftung  
verordnetter Kieser vnd Rechessitzer des Schöntaichischen Berichts. Schwere  
zu Gott das ich über der Stiftung vnd Ordnung des Beuthnischen Majorats vñ  
Gestifts, vonn reilandt Herren Georgen vom Schöntaich außgerichtet viel tre-  
wlich vnd feste halten vnd wamt es zur Komination vnd gerichtshaltung ge-  
langer ehre ansehen der person gabe vnd geschickt alles das leistet, thuen vnd  
richtet was die Schöntaichische Ordnung dem Buchstab nach in sich heilt  
auch dem rechten vnd billigkeit gemese ist. Ich schwere auch meinem Herren de  
titul seiner Gehorsam trero vnd gewehr zu sein, ihrer vñ und dieses Westfiffes  
güt vnd bestes trachten das selbster schaden verhütten vnd alles das thueret  
leistet, was einem treuen Ditterhart eigent vnd gebüret auch dem gemeine  
Vadtröset vnd mir anbefolten Bürgermeister antree, treulich vnd fleißig für  
diesen SO MAXIMILIAN HUSS NACH SEINEM HEILIGEN MORZE.

**S**Imgleichen sollem auch die anderen schwerem.

**S**OND ob Ich wol der ganzlichen Hoffnung es werden meine Erben  
vnd alle nachfolgenden besitzer dieses Westfiffes und Majorats den zu die-  
sem Westfiffe geleisteten corporlichen Eide vñ äusser welchem, wie eben gemel-  
det keiner zu dem besitz solches Westfiffs gelassen werden soll vñ sich zu bel-  
ohnung vnd leistung alles dessen, was in dieser Stiftung verordnet, gebür-  
lichen erhalten lassen vnd dar wieder gar nichts handeln vnd für niemanden.

Doch weill die menschliche schwachheit vnd gebrechlichkeit fast gross vñ  
die Nachkommen sich offe an ihrer Vorfahren rümblichen satzungen  
vnd ordnungen gröblich vergreissen sich auch in künftig vnd der

Ghe Sonnen

Sachkomen leicht begeben kan, dz solch Besifftie in den dreyer Zeletem  
linien an vntuendige oder jüngelute, so eines vnd dz ander mit gerau  
warnement, vnd gütten vitterriches vnd auffsehens vol bedorffend kommen  
möchte. So viel von nötten sein. Dz wie in anderent dispositionibus, so auch  
zu dieser Stiftung vnd Majorat gewisse Executores oder Inspectores beroz-  
denet werden, vnd zwar selche, derer ambe vnd dienst nach ihrem aufan-  
dere vnd von derselbten wieder auff andere, vnd so fort in infinitum folg-  
ge dz geschlecht derer von Schöntaich vnd diss Besiftie wehret vnd in eße  
sein wird, sich erstrecke. Darzu aber niemand be-  
quemer vnd geschickter zu überordnen vnd zu gebrauchen als auss dem Ge-  
schlecht derer von Schöntaich ihr Zweite, so verträglich geschickte erbare gut-  
telleute seint, vnd dz anzehen vnd vermögen für anderen haben. Du  
welchem Amt vnd dienst ob ich vollitzige Zweite des Geschlechts zu  
vermögen vnd zu überordnen vorhabens bin. Doch weil derselbten leben  
ihres alters halber sich nicht in die lange erstrecken kan. Und aber vomtöte,  
dz an itze also vnd eine solche Ordnung vnd auffatz gemacht werde,  
dardurch man zu unterwehren der Zeit zu gewissen Executoren vnd In-  
spectoren gelangt komme. Derhalben so hat mich vor bequemt vndt  
rathsam zu sein gedacht, die feritere beordnung vnd auffzüng der Exe-  
cutoren vnd Inspectoren dem gantzen Geschlecht derer von Schöntaich  
auffzutragen, alss welchem hiran am meisten gelegen, vnd solche be-

mübung billich auf sich nemen. Viell demnach hirntit mein ganzes lie-  
 bes Geschlecht derer von Schönaich freundlich ersuchet vnd gebeten haben, das  
 sie solche bemühung so ihnen semblichen zum besten gelanget, vnd beschwert  
 auff sich nemet, wie sie mir dann solches für diesem auff mein freundlich  
 persönlich ansuchen für sich vnd alle ihre Erben vnd Nachkommen mit hand  
 vnd mund zugesagt vnd versprochen haben. Welchem nach ich ih-  
 nen auch hirmit alle volle freye macht vnd gewalt auffgetragen, auch co-  
 stituiert vnd verordnet haben will, dß dz selbte mein Geschlecht vnd liebe  
 Vettern semblich oder der grōste theill derselbten nach absterben derer von  
 mir oben benimbten Zwey Executoren vnd Inspectoren eines vnd des an-  
 dern ausz ihrem mittel andere Zwey, vnd wan unter denselbten einer  
 oder beyde abgeben, wieder andere, vnd so fort, so oft einer mit tote abge-  
 gen wird, ausz ihrem mittel andere Executores oder Inspectores so gottseli-  
 gen erbaren gutten wortdels vnd verhaltens, zu kiesen, zu setzen, vnd  
 Zuvererdenen, vnd selches ohn vnd außer allem vorneissen beysein vnd  
 einwilligung des Bestifts besitzen oder Inthaben. In welcher kiesung vnd  
 verordnung nit so auf dß aller welche im Geschlecht die elisten, sonder in  
 ehr unterscheide des alters, sie sindt alt oder jung auff die jettige so zue ei-  
 ner vnd der anderit Zeit für die verständigste geschickste vnd hirzue  
 am besten qualificirte geachtet vnd befunden werden, gesehet wer-  
 den soll. Welches dem Geschlecht derer von Schönaich ein ewiges

recht und gerechtigkeit sein soll dorinnen ihnen der Besitts immehaber gar nichts zu reden noch dorinnen einigen eintraq ordnung sibl oder maß sic geben besugt sein soll.

**S**ie verrichtung aber solcher Executoren oder Inspec<sup>re</sup>toren sein das sie hōhe stes fleisses darob vnd daran seint damit die Besitts immehaber dem alle w<sup>z</sup> in dieser Ordnung v<sup>d</sup> Stiftung dem buchstaben nach ausgesetzet geordnett vnd geschafft wirckliche nachkōnen vnd treulich leisten vnd dz weder von dem Besitts immehaber noch iemande anders wider gemelte Stiftung vnd Ordnung nichts fürgenommen gehandelt vnd gethan werde so dem Besitts schedlich vnd nachtheiliq. **N**ent de ferne von dem Besitts immehaber hirwider w<sup>z</sup> vorgenommen oder von demselbigen etwas nit geleistet würde so die Stiftung vermag vnd haben wil dz sie denselbigen darumben stark zu reden dazue vnd davon alles fleisses ab vnd armahnen vnd do keine gütliche vnd freudliche vitteraq vnd armahnuq helfen will sie durch die obengeordnete vnd alle andere zwangs mittel ihn hir zu zwingen vnd bringen sollen vnd w<sup>z</sup> solche vnd dergleiche Inspectores vnd Executores in ebermeßigem falle nach recht zu thun vnd zu leiste schuldig seint. **W**eiter sollē sie schuldig seint dem Besitts immehaber in alle vnd ieden vorsallenden sache die ihnen des Besittshalber zu beschützung vnd defendirung des selbigen verfallen werden räthlich beständig vnd hüflich erscheinen. **D**ad damit sie dem allem vmb so viell besser nachkōnen vnd dorin der gebür nach sich er-

Zeigen mögen. So soll einem ieden derselben eine glaubwürdige Abschrift  
 von dieser Stiftung, vñ dem Besitztum ihhaber oder aus den ten prüfet gabin  
 die vidimirte abschrift von mir hinterlegt ertheilet werden. Und  
 weill viel dran gelegen, an ihm selbst auch röttig vnd gutt, dz ein ieder  
 im Geschlecht derer von Schönaich bericht vnd wissenschaft habe, wessin  
 gehalt die Stiftung sey. So ordne vnd will ich, dz die Executores eder In-  
 spec̄tores darob vnd doran seint, dz alle drey jahr dz ganzde geschlecht de-  
 rer von Schönaich mit weib vnd kind aufsem hause Karlatt den soñabēt  
 vor Johannis Zusammenkünften, es sey gleich des Besitztumhabers gelegenheit  
 oder nit vnd werden von ihm hirzue eingeladen oder nit welches er aber zu  
 thuen schuldig sein soll, vnd dz bei selcher Zusammenkunft auf den folgenden  
 montag die Stiftung in beysein aller, entweder aus dem Original oder ei-  
 ner begleubten Abschrift, öffentlich abgelesen werde. Welche Zeit überbiß  
 in vier oder fünf Tage der Besitztumihhaber, oder do er abwesend, des Selb-  
 sten anbtleutte schuldig sein sollen, ihnen allen mit suetter vnd mahl zu eh-  
 ren und freuden alle gute außrichtung zu thuen, darben sie sich auch vol-  
 gehabt, und in dem Herrere frölich vnd gutter dingē seint, auch Gott für  
 diese wolthat hertzlich danken, auch weiter anrufen und bitten sollen,  
 das der Höchste diß Besitzte in fernterem wohstante erhalten, und das Ge-  
 schlecht segnen und vermehrni wolle.

Samit aber offigenante Executores oder Inspe c̄tores vmb so viell williger

G. W. Sonnffly

sein mögen solche bentührung auf sich zu nemen, und dorinnen sich entver-  
droßen trewo und fleißig zu erzeigen. So ordne und will ich, d<sup>z</sup> einem ieden  
derselbten auss des Vestiffs einkommen jährlich auf den tag Georgij einhü-  
dert thaler gegeben werden solle. Welche die Vestiffs imthaber schuldig  
sein sollen, den Inspektoribus an einem gewissen ort der hertzchafft anzü-  
weisen, von welchen ihnen solche summa jährlich zu erlegen, und selches  
darumb dancit sie dieselbe mit mit willen oder bedriß suchen, noch  
auss seinen händen empfahen, sondern ohn auffzügerung und vniwil-  
len zu ieder zeit gewiss sein, und habhaftig gemacht werden mögen.

Welche anweisung und abgäng aber doch ihren anfang ehe mit haberi  
 soll, als bis vor meuten In- und Substitutien Erben alle und iedellegata vñ  
 schulde, so ich in einer andern absonderlichen disposition und letztem  
 willen verschafft, und hinter mir verlassen werde, von dem Vestiffte  
 gantzlich abgetragem. Und da Gott meine Nachkommē  
 und d<sup>z</sup> Vestiff segnen, und desselben einkommen in künftig anschliche  
 vernachren wird, wie ich dan verhoffe der Höchste solches gnedigliche ver-  
 leihen werde. So will ich meine Nachkommē und folgende Besitzer dieses  
 Vestiffs hirmit ernahmet haben, d<sup>z</sup> sie itzo genantes salarym oder pe-  
 sion der einhundert thaler noch mit einem hundert, oder wie es die  
 gelegenheit gebet wird, erhöhen sollen. Welches die Inspectores oder Ex-  
 ecutores auf gemelten fahl in künftig als ein recht bey den Vestiffs-

umtehabern zu suchen vnd sie doran anzunahmen, gar woll befugt sein sol-  
len. Ingleichem sollen auch den Inspectoribus zu aller vnd ieder Zeit, al-  
le end iede Zezung vnd urkosten, so sie in des Bestiftes ~~zu~~ angelegenheit seien,  
es schint reisen, bestellung, gelehrter leutte, vnd dergleichen, außwerden  
müssen, aus dem jährlichen einkommen des Bestifts zu gutten genüge ent-  
richtet vnd gegeben werden, auch auf den fahl, da ihre verrichtung  
vnd die außgewante urkosten wieder den Bestiftsinhaber selber ist.

**S**omit aber ietze gemeldte Inspectores vmb so viel verantwortlicher gegen  
dem Bestiftsinhaber vnd meistiglichen in selchem ihrem beruff vnd amb-  
te zuverfahren haben, vnd dorinnen niemandes scheit tragen darf. So  
wil ihre vnd des Bestifts notdurft sein, dz sie selch ihr amb folgenderma-  
ßen beschweren, welches sie auch zu thun schuldig sein sollen:

**A**ch n. vnd n. als verordneter Inspector des Schönaichischen Beuthinischen vnd Larlatischen  
Majorats vnd Bestifts, so wel desselben Kiefer, vnd Richter oder Rechts sitzer. Schreiben zu  
Gott das ich über dem von reyland herz George von Schönaich Freyherrn, außgerichtetem Ma-  
jorat vnd Stiftung der Herrschaft Beuthen vnd Larlat mit allen desselben articulir vñ-  
cten clausulen vnd innhaltungen als ein Inspector will treulich halten, vnd so viel ar-  
mir, alles fleiss darob sein, damit derselben gehöriger maßen nach gelebet vnd darvo-  
der nichts gehandelt vnd vorgenommen werde. Und wenn es zur Nomination kommen wird,  
mich der Ordnung nach gemess erdeigen. Auch bey haltung des Schönaichischen ausge-  
setzen Berichtes obt ansehung der person gabe vnd geschenke, alles das erkennen vnd  
sprechen helfen will, was ich dieser Ordnung dem rechten vnd der billigkeit gemess zu seyn  
befinden werde. Se MAX MIK GOTTE HEISSE NACH SEINEM HERTZEN WOXX.

**S**ie dem nun aus alle dem, was bisher constituiert gesetzt vnd geordnet,  
zur genüge zuvernehmen, wie dz selches nit bloss allein dem In- vnd Substituir-

*W. Sonnaff M.*

Aert Gestifts treger sonder ic dem gantzennamlichent Geschlechte derer von  
 Schönaich so itzo scint vnd noch künftig geboren werden zu gutt vnd besté  
 gemeint. Und dz fast ein ieder dess Beschlechts derer vo Schönaich fur sich  
 vnd seine kinder seiner maß nach hierauß zu hoffen vnd zugewarten  
 hatt. Vanhero ihnen sambtlich vnd einem iedem insonderheit  
 für Gott vnd der erbaren welt ehren vnd gewissens halber hehestes oblige wiell,  
 dz sie von allen kreften euersten vermögens darob vnd doran sein / damit die-  
 her stiftung in allen ihren puncten articuln clausulen vnd inhaltüge  
 von den Bestiftsinnehabern sowoll Inspectibus vnd allen andern auß  
 fleißigste vnd genaweste nachgelebet gehalten vnd volsogen / vnd darwid  
 nichts vorgenommen gethan vnd gehandelt werde. Als wiell Ich auch dz  
 selbte mein gantz geschlecht vnd einen ieden in denselbten insonderheit hic  
 mit väterlich brüderlich vnd betterlich alles fleisses ersucht vnd gebeten habe  
 dz auch sie solches zu thuen nit vitterlassen vnd über dieser meiner dißtug  
 vnd Ordnung mit allen ihrer articuln vnd puncten stett fest vnd vriwer-  
 brüchlich halten vnd darwider weder für sich nichts thut vnd fürnteten,  
 noch andern solches zu thuen verstatten / auch ihre kinder vnd schne sol-  
 ches in künftig ebener maßen zu thuen alles fleises hirzu anmahnen  
 wollen. Insonderheit aber, do die Bestiftsinhaber so wol die ober  
 verordnete Inspectores sich an ihrem side vnd obiger Ordnung vnd Stiftung  
 vergessen, vnd dente allem, wie sie versprechen vnd diese Ordnung vnd Stift-

tung mit sich bringet, gehöriger maßen mit folge leisteten, vnd darvider was handeln oder vornehmen möchten, dz sie denselbten sich widersetzen, sic darvort vnd darzu amtahnen. Wie zeh dan hir mit dem gantzen Geschlecht der von Schöntaich sambtlich vnd einem ieden insonderheit, er sey mir nahe vder weit verwandt, ali oder jung, reich oder arm, angeseßet oder vngesessen, belehnt oder vrb belehnt, gegenwärtige und künftige, auf den fahldv die Inspectores nachlässig, vnd dz mit eiferen vnd fechten wolten, woz ihret dieser Stiftung nach gebüret alle freye macht vnd gewalt außgetragem. Zugeeignet vnd übergeben haben, dz sie allen vnd ieden so wider diese meiste wohnteintende Stiftung vnd Ordnuß in künftig woz handeln thuen oder lassen werden, sich denselbten widersetzen, dz selbte widersprechen, eiferen, straffen, bereden, daret abmahnen, auch bey dem Schöntaichischen Geſtifts gerichte, vnd aller anderen Abridgeit vnd gerichten, wo ihnen dz beliebet, vornehmen, belangen vnd zu abstellung, oder vollzegerung des jentigen, so sie zu thuen schuldig, anhalten mögen. Und damit hir zu einer ieder aus dem Geschlecht derer von Schöntaich vmb so viel geneigter, ob wilfäriger, so soll zur belehnung solches seines ehrlichen eifers vnd treuhertzigen wollmeintung einem selchern, so offt das beschicht der wehrd des jentigen, so er durch erkendt wiz an dem Geſtifts imtehaber erhalten, oder dz so erkant wird, dz von dem Geſtifts imtehaber vricht vnd der Geſtifts ordnuß zu wider gehandelt, auß des Geſtiftes entkönten, oder

von des Bestifters eignethümlichem vermögen gebüren und  
gefölget werden. So er auch mit recht bey dem Bestiftenhaber zu suchē  
Vorar voll befugt sein soll.

Und weil keine Vredigung vnd Stiftung, die jen gleich so vernünftig  
ergründet und verbündlich außgerichtet und verfasset, als es immer  
sein mag in die Länge bestehet und wehret, man mit beyde Herrschaft  
und Unterthanen aller gottseligkeit tugend und erbarkeit ergeben. Vor  
für augen haben, fürchten und lieben. Wie den brüchlich viell exemplar  
der Altert aussweisen, das auch die aller welbestellte und gesauste Regimēt  
Königreiche, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschaften und Bestifte,  
wan sie aus dem wege der gottseligkeit und tugend sich auf die weit te  
strassen der laſter und vntugend begeben, vber plötzlich zu grunde gange  
und ihre endschafft getonten. Vorwegen so viell  
ich meine Erben und alle nachkommende Besitzer dieses Bestiftes hirmit  
väterlich und treulich vermanet haben, dz sie für allen dingē Vor  
für augen haben, detselbten fürchten, lieben und ehren, und sich aller  
Gottseligkeit tugend und erbarkeit als auf welchem einig und alein ih  
re zeitliche woffahrt gantzlich beruhet und ergründet, von gantzem hertzem  
und auss allen kreften ergebē und beflissen. Hlrcit die heilige  
Biblia ihren höhsten Schatz kein lassen, sich darinnen teglich über vnd  
alle ihr thuen und lassen nach der Biblischen weisheit lehr und unter-

richt anstellen. Alle ketzern in humb abgötteren aber glauben  
 vnd zaubereh fliehen. Dagegen mit gesunder vnd vngeselcheter weide des  
 schlimmachen worts samt rechtmissiger auspendung der heiligen Sacra-  
 menten vnd euerlichem reinem Gottesdiente sich vnd die seitigen versch-  
 en vnd darüber treulich halten. Kirchen vnd Schulen auch Hospit-  
 tal obiger vermahtung nach außs beste als dero selbten pfleger vnd seug-  
 ammen handhaben verbessern vermehren vnd mit vergeringen oder  
 vermindern noch die dorungen anstellte vnd außgesetzte Ordnung vnd  
 mass verändert. **S**Der armen Wittiken, Maisten, Fremb-  
 dlungen vnd aller bekümmerten vnd elenden sich väterlich an niemande ihne  
 hülftlich rättlich vnd tröstlich sein. **S**Ie höchste vnd  
 alle andere vorgesetzte Obrigkeit ist aller schuldigen vnd geburendē acht  
 halten, dero selbten nit widerstreben, sondern in dentut allen schuldi-  
 gen gehorsam leisten. Und dero selbten gerne vnd willig dienen vnd  
 zu willen leben. **S**Der dem Gesetze Ordnung Gebott vnd  
 verbott dieses Majorats vnd Gestifts seife halten vnd darben in keiner-  
 ley wege weichen. **S**Der wollüst, hoffart noch and're  
 lastert sich nicht ergeben, noch die edlen gaben Gottes so diese herrsch-  
 aft an allerley menschlicher notdurft reichlich treget, nit unzimlich  
 vnd läderlich verschwenden, sondern derselbten mit dankagunge  
 mässiglich zur notdurft vnd ehren gebrauchet. Vnd der Arme

*Gesetz von 1517*

**S**dabey nitt vergessenit **G**egeen dennt Unterthanent ein jorgseliges  
getrewes hertz tragen bey ihren privileoys vnd alle dem ihrigen laſſe  
ſchutzen vnd erhalten, über gebür vnd vermitogen ſie nit übertrieben,  
Sondern viel mehr vnd lieber ſich für Väter vnd Vorvürnde, als genaue  
ſame, herſcher halten vnd niemter laſſen. **H**indiri  
ſumma ſich gegen Gott vnd meichem erzeigen vnd verhalte, wie  
es Gottes wort die Politiche geſetze vnd erbare verſtundſt mit  
ſich bringet vnd erſedert. **D**aegen ſie gewislich Gottes ſegen alle  
heilante wohahrt vnd viel langwirige bestendige erhaltung vnd ver-  
mehrung dieses Veſtifts zu hoffen haben.

**S**ermitt ſe will Ich in Gott es namen dieſen meinten Majorat  
vnd Stiftung beſchloſſen haben. Und ſage auſdrücklich bey geunt-  
dem leibe vnd gutter verſtufft freiwillig vnd bedechtig, dß dieſe oberzahl-  
.te Conſtitution, Dispoſition, Succession, Ordnung vnd Stiftung, wie  
ſie von wort zu wort in dieſer buche oder instrument begriffen,  
mein endlicher wille meintung vnd genütte ſein. Den Ich von meine  
benantten Erben, Beſitzern dieſes Majorats vnd Veſtiftes, auch den-  
gantze Geschlecht derer vñ Schenmaich, als meinen befreudte vñ blutts,  
verwanten, vnd honſten männliche ſtett, feſt, vnd unverbrüchlich ge-  
halte habē wiell. **M**er gütige vnd barhertzig Gott.

gebe hir zu seitn göttlichen segen Und verleihe dz diese Stiftung zu sei-  
nes? Nameits lob vnd ehre / meinem männlichen Geschlecht vnd allen mangu-  
elhaftest vnd bekünterte dero selbte zu aller ersprißliche heilamē wohahrtt,  
Und meinen lieben unterthantē nütz vnd bestē gelangten nōge.

**I**ch viel mir aber hirntit gleich <sup>mit</sup> expresse vnd deutlich bedingt vnd vorbehalte  
habe dz ich vor meine Person hiedurch gegen iemande in nichts verbürtet,  
lichē sein wiell. Behalte mir auch deutlich züder alle freye macht  
vnd gewalt so lange ich im leben vnd ben gutter verfügt dieje meine Stiftung  
vnd Ordnuig meines gesallens zu ändern zu mehren zu vermindern darin-  
non zu vnd abzuthuen auch gar auf zu heben.

**S**edes zu Vrckündt vnd stetter fester haltung so habe ich an diss Instrument  
vnd Buch mein gewöntlich gross Irischel wissentlich gehencst Und mich mitt  
eigner hand unterschriben so da zu ende versiertiget vnd beschlossen in meine  
biegigen Earlatischen hause Den 8. Februarij nach Christi geburt im Sechs-  
zehn hundersten vnd zehnte Jahr

**G**eorg von Schmässe zu Brünn, so genze mit desser  
meiner eignen Landyship fröhlig geboren und welberlyg,  
so zitter hanest und willst gaudiest, das ist den hix mir  
etwas für weise Fagen vnglossen, und saltst verfagten, und  
von derfalten zaif an bis daz, als fur vber naf ubitter wohledest  
und nemmer zu end volgzenen und gebrochen Maiers, in der  
bis auf einhundertfünftig leiter gaute und vom spraben lysten.  
Und das obfor albs wie es fur eines den lewts zu Wohl  
besitzen und zu erfinden, mein entlicher hundandeltor Leyden  
Leyden, jomitt und merminig 89. Den ist nun allen

mein von ecken und nischen, stets den ganzen geßleß der hau  
ßmaß, und allen dessen gesichts unterthauen, stets fest und  
unentwischig gehalten haben wil. — Den allerhöfsten  
sich hab ich längst gesaget der zu beschaffung und ausrichtung stets  
etwas unerwünschtes erwartet, fämine genant berichten, Der solle  
syreß mich für sicher färmen Christum gottlieben sagen, Und  
schafft in diesem geßleß, wie an so alß auf im Reich zu erzieren  
gutthauer und vandeln zeitten, fern alßn schlimmste Ewigkeitspeß  
erwartet, Lande und reim, künften wissinen, Und zehn Jahr  
sein gottlicher Name leinen wird dem geßleß und den kerlern für  
und für recht und stand geßleß, gesichts, gehobt und gezwippt  
oder de — Verbiß auf das gyl geßleß bei den auf kommen  
pantz und widerhaftigsein, auf Wassern und deneinen, Und  
möglichen armen geßleß und unterthauen, als auf allen andern  
ob Iorina verei geßleß und zu zu werden seien, Es aller offensichtlichen  
Wolfsß gelungen möge, Ammen Ammen, Ammen.

Zu weße sifgeset und gewißheit, das die aller was fressen geßritten  
Und begrißen, nüne unentwendbar welche leßtige, entßer will  
gewiss und gewißheit sy, Pfalz ob die Bisselike Confraternit  
Und obige meine fahrt eigne authentikring, Zu gezeigten Appen  
aller erfüßer und vermeßt, da alle geßtunze thentheit  
Seu Georg Rudolphus von Giebelz auf triz id Myßt Augstb. Mayr.  
Ratz und der glücke Fürst des Malstätt. Jan 2. 1611.

Verfation von Römer auf Weißholz, Lameus von Langtho  
auf Loffenholz, Lameus von Lins auf Holzholz, Lameus  
Eman von Witzig von Römer, Lameus von Lins auf Holzholz  
Römer von Lins auf Holzholz in Römer von Römer  
Grispelt von Lins auf Holzholz.

Alte Leute sind zu diesem Alter als geistige und körperliche  
Festigkeit abgenommen, obwohl sie noch nicht so sehr  
als jüngere Menschen verfallen, sofern keinerlei Krankheit  
oder Verluste die Körpermasse nimmt, so dass die Körpermasse  
wie bei jüngeren nicht verringert ist.

Der alte Mensch geht weniger auf, mehr ruht, mehr überlebt  
als der Junge, und er kann nicht so leicht wie der Junge  
die Belastungen der Welt ertragen, und er kann nicht so  
leicht auf die Unfälle und Gefahren des Lebens reagieren.  
Die Körpermasse ist nicht am  
Leben und Atmen so stark wie die des Jungen,  
so dass die Körpermasse des Alten nicht so leicht  
die Körpermasse des Jungen übertrifft, obwohl die Körpermasse  
des Alten nicht so leicht wie die des Jungen  
auf die Belastungen der Welt reagiert.  
Der alte Mensch kann nicht so leicht wie der Junge  
die Körpermasse des Jungen übertrifft, obwohl die Körpermasse  
des Alten nicht so leicht wie die des Jungen  
auf die Belastungen der Welt reagiert.

Fröhlichkeit von Carl Düring  
Herrn Majorat Römer  
Kunst und Handwerk  
Maurer

Tobias Schulten von Bregenz für den Kaiser  
König von Sachsen Majorat Römer

Wohlwollen und Freundschaft  
der Kaiser und Kaiserin

Ernst von Lins auf Holzholz  
König von Sachsen Majorat Römer

Geschenk von Lins auf Holzholz  
und Lins auf Holzholz  
und Lins auf Holzholz

Paul Landmann hat mir  
einen neuen Brief

Petrum von Römer auf Holzholz  
auf Holzholz  
und Lins auf Holzholz  
und Lins auf Holzholz  
und Lins auf Holzholz

Fröhlichkeit von Carl Düring  
Herrn Majorat Römer  
Kunst und Handwerk  
Maurer

Sabine 200m  
beginning not very long ago September 10th  
over grown western and mid-forest woods.

Johann Georg v. Schreiber

Fabian von Schomach  
(Mauritz)

Kniff beyde mire  
grodigm fons fab  
ist zum beymisch  
mirenen nennen  
unter fristen  
M. Petrus Tihis  
xferre dir grett  
zu Brüggen m. ~~pp~~

Zwif aufnrichen meines The-  
digen lob und Lohnfaren habe  
ich zu bekräftigung dieses meins  
rath mit dem Namen unterzeichnet  
philippus Hollarius Pfarrer zu  
Wildeck und Bockenig

~~Hilte Beay und  
Stanislaus  
Brüder,~~  
Johannes Schall und  
Markus Södering an

Auff begehr unnoch Burdigen  
kommen, fahr auch ih Jere-  
nias Colerus, der seit Bischof-  
wippern soffendiger und  
Pfarrer aufs Erlebt, ditz  
Majorats griftt enttrafft  
wurz mpp

Johannes Flambachig iudicet Berlin,  
mentis et manu propria subscriptus.

George Werner May  
Daniel Rudolf Weyer  
Wartan Weyse Weyer

Ruß requisition minner' standig  
Jen, belzügt ist Johannes P. T. minor imp.  
auctoritate Notarius publicus mit jordan  
minner' eigner Landr. Das obgesagter  
Jen zuigen Verantwortung und die  
gleich in minor gegenwart acti  
continuo deso erledigen wir. J. W. P.

*L. R. S.*



